

„Babel“ über Acten!



Einige Worte

über

Dilettantismus, Anonymität und Agrarreform

von

Fr. Bienemann.

Wer klares Urtheil finden will,
Halt' erst am Schluss des Büchleins still,
Und wird dabei die Zeit ihm lang —
Umsonst ist nichts; auch mir war's Zwang.

50 667



Riga, Moskau, Odessa.

Verlag von J. Deubner.

1880.

St. Petersburg: Aug. Deubner, Newski-Prospect 13
und Liteini-Prospect 25.

Von der Censur gestattet.
Reval, den 5. Januar 1880.

Tartu Ülikooli Raamatukogu

Im Beruf habe ich „*pro domo*“ geschrieben, den geschichtlich guten Namen unserer Lande zu behüten vor der Wirkung der pseudo-historischen Deductionen, welche die „Livl. Rückblicke“ bieten; für die im Beruf erkannte geschichtliche Wahrheit gegen ihre Entstellung zu zeugen war meine Pflicht. Es war meine Pflicht, weil kein Anderer bis dahin sie erfüllt, und es war wahrlich der Zeitpunkt schon gekommen, in dem sie geübt werden musste; denn Verbreitung und Wirkung war dem Buch in der That nicht mehr abzusprechen.

Nach vier Monaten ist die Antwort erfolgt durch „Babel in Livland,“ dessen so geschmackvoller Titel durch Offenb. 17, 4. 5. wol noch passendere Deutung gewänne als durch 1. Mos. 11. Nach dem Strom von Schmähungen, den der Verfasser gegen sein Vaterland losgelassen, von dem Moment an wo dessen Geschichte zu datiren begann bis zum Augenblick, da er selbst zuerst den Landtagssaal betreten, konnte der Privatmann billig erwarten, dass „Babel“ über ihn wenigstens „den Becher ihrer Unsauberkeit“ ausstürzen würde. Und ein schlechter Sohn der Heimat, der nicht lieber selbst die Unbill trüge, die er seiner Mutter, von wem auch immer, angethan sieht!

Das aber ist ja erreicht und ein nicht zu unterschätzender Erfolg, dass der gegen sie angeschlagene Ton hörbar herabgestimmt, dass die gegen sie erhobenen Vorwürfe sichtlich abgeschwächt worden, und irre ich mich nicht, so zeigt sich auf dem Antlitz Babels mit der Blässe zorniger Erregung

wechselnd hie und da die flüchtige Röthe des Bedauerns, in den „Rückblicken“ das Masshalten vergessen zu haben.

Ist es etwa nicht das Eingeständniß einer Schuld, wenn dem Leser vorgeworfen wird, missverstanden zu haben, wo kein Missverstehen der nackten Anklage möglich war? Wenn der Verfasser (S. 13) mich schilt, ich hätte nicht erwogen, dass strenge Beurtheilung der in historischer Vergangenheit wirkenden Irrthümer mit möglichst pietätvoller Beurtheilung der Personen der Vorfahren Hand in Hand gehen könne und solle — was anderes ist es als das Bekenntniß „*mea culpa, maxima mea culpa*“? — Jetzt ist ihm die Einsicht gekommen, wie er es hätte machen sollen, und — frischweg behauptet er, in einem Sinne geschrieben zu haben, den er doch erst durch die Entgegnungen kennen gelernt hat. Oder auf welcher Seite der „Rückblicke“ findet sich die pietätvolle Beurtheilung der Vorfahren? — Hätte der Verfasser diesen Raum gegeben, so hätte ich ja nicht, so hätte nicht meine vortreffliche Kampfgenossin, die „Livl. Rückschau“, ihm die Schmähung, die Verunglimpfung der Väter zum Vorwurf gemacht.

Wenn „Babel“ nicht wahr haben will, was sein Doppelgänger gesagt hat, — wenn nichts anderes, zeigt dieses Verhalten doch einen Rückzug aus Klugheit, aus der Wahrnehmung, dass das Land sich mehr sittliche Würde bewahrt hat, als der Verfasser vermuthete. Mit seinen Anklagen hat er nicht den Boden gewonnen, in dem er doch wurzeln möchte, und gern wechselt er darum das Object seines Angriffs. Ich bin's zufrieden. Den „Rückblicken“ gegenüber ist die Vergangenheit, ist die Heimat waffenlos; denn sie redet ihre beredtesten Worte zu Ohren, die sie nicht vernehmen. Gegen „Babel“ kann ich mich wehren, und an dem Willen fehlt's mir nicht.

Es hiesse in gleichem Masse eine Lächerlichkeit begehen wie die Anerkennung geringschätzen, welcher meine Leistungen, wie ich sie zu bieten vermochte, in den gebildeten Kreisen des baltischen Publicums und bei den Fachgenossen sich erfreuen durften, wollte ich die kurz zusam-

mengefasste Methodologie der Geschichtsforschung *) — denn nichts anderes ist, was S. 6 flg. unter der Bezeichnung meiner „Geschichtsauffassung“ bekrittelt wird — gegen einen ungenannten Tadler vertheidigen. Unzweifelhaft hätte aus den Bedenken einer Autorität die Wissenschaft Veranlassung, die Grundsätze ihrer Arbeitsweise erneuter Prüfung zu unterziehen. Andererseits kann mir im einzelnen Fall die Pflicht erwachsen, die Uebereinstimmung meiner Methode mit den Forderungen der Wissenschaft zu erweisen. Beide Voraussetzungen treffen den hier in Betracht kommenden Phrasen gegenüber nicht zu. Nur hindeuten will ich auf die grenzenlose Verworrenheit des Verfassers, der in den sorgfältig erkundeten Ursachen jedes einzelnen Ereignisses, in den besonderen Umständen, unter denen ein solches sich vollzogen, keine objectiven Beurtheilungsgründe zu erkennen vermag; der die Forderung, jede Erscheinung aus ihren in der Lage der Verhältnisse gegebenen, bei jeder Erscheinungsform sich wieder unter gewissen Nüancen complicirenden Ursachen zu erklären, mit der „Berücksichtigung nur des nächsten Causalzusammenhanges“ gleichstellt. Nur hinweisen auf die Unklarheit, welche die mir eignende realistische Anschauungsweise mit der „materialistischen“ verwechselt; welche für eine wissenschaftliche Darlegung die Betonung der Vernunft als eines nothwendigen Ingredienztes noch besonders fordert; welche endlich durch die naive Frage nach den Mitteln historischer Kritik sich die Fähigkeit abspricht geschichtliche Facten festzustellen und ihre Beurtheilung zu versuchen,

*) Die betreffende Stelle meines Aufsatzes, Balt. Mon. Bd. 26, S. 574 fl. lautet: „Moritz Haupt, der Philologe, pflegte seinen Studenten wiederholt ans Herz zu legen: wer überhaupt menschliche Dinge, besonders aber die Vergangenheit, verstehen wolle, müsse sich ganz frei machen können von subjectiven Anschauungen und die Erscheinungen aus ihren gegebenen jedesmaligen Ursachen zu erklären suchen; dann erst werde das Urtheil gerecht und frei; gerecht gegen das geschichtlich Nothwendige, auch wenn es uns, vereinzelt betrachtet, missfällt; frei von der Verwechslung des nur geschichtlich Nothwendigen mit dem Absoluten und Ewigen.“

nichtsdestoweniger aber alsbald die Lösung einer solchen Aufgabe unternimmt.*)

Es war natürlich, dass solchem Dilettantismus meine Mahnung schmerzlich ins Fleisch schnitt. Zwei Kategorien der Dilettanten giebt es ja wol. Mit Unrecht werden die so genannt, welche von den berufenen Vertretern einer Wissenschaft oder Kunst nur dadurch sich unterscheiden, dass sie Grundsätze und Methode nicht auf einer Hochschule gelernt und geübt, sondern im ernstesten Selbststudium sich angeeignet haben. Die wissenschaftlichen Leistungen solcher Personen werden dann auch denen der Fachmänner sich als ebenbürtig erweisen und oftmals sie übertreffen, weil eine umfassendere Bildung und die ausgesprochene Begabung, die allein zum späteren Ergreifen einer neuen geistigen Berufssphäre führt, ihnen den Vorrang vor Vielen gewährt, die ohne Urtheil und Neigung ihrer Disciplin sich zugewandt haben. Ganz anders die eigentlichen Dilettanten. Gut, wenn sie sich zur Freude treiben was sie mögen. Unleidlich, wenn sie, ohne die Geisteszucht, in welche die strenge Wissenschaft ihren Jünger nimmt, an sich erfahren zu haben, ohne den Reichthum von Kenntnissen zu besitzen, der unbedingt erforderlich ist, um die Grösse der Lücken, die in der Erkenntniss noch gähnen, zu ermessen, nicht nur ein selbständiges Urtheil über wissenschaftliche Fragen beanspruchen, sondern sogar zum öffentlichen Lehramt sich befähigt dünken.

Neben der Poesie dürfte die Geschichte das Gebiet geistiger Thätigkeit sein, dem gegenüber die geschilderte Verirrung am häufigsten auftritt. Und sehr erklärlich, denn sie

*) Ein ferneres Zeugniß der Confusion im Kopf des Verfassers liefert seine Meinung, durch das einzig Werthvolle, was „Babel“ gebracht, die beiden Sirventen auf S. 9 flg., meinen Ausspruch über die allgemeine Geltung der römischen Kirchenlehre erschüttert zu haben. Sie wenden sich gar nicht gegen diese, sondern gegen Roms Hierarchie. Dem Verfasser ist unbekannt oder entfallen, dass der Gegensatz des Papal- und des Episcopalsystems in der abendländischen Kirche vorhanden war, seit Rom seinen Herrschaftsanspruch entschieden zur Geltung zu bringen versuchte.

macht einen wesentlichen Bestandtheil der allgemeinen Bildung aus; die Kenntnissnahme vergangener Zeiten und Dinge entspricht einem früh erwachenden Bedürfniss des Menschengeistes. Lässt doch das Kind sich gern erzählen von den Jahren, da es „noch ganz klein“ war; ist es doch unermüdet aus der Geschichte der Eltern und ihrer Kindheit zu hören. Jeden beschäftigt die Frage nach der Vergangenheit seines Wohnorts, nach der früheren Gestalt der Verhältnisse, unter denen er lebt. Und gelegentlich greift man wol selbst zur Feder, Selbsterlebtes oder die Schicksale seines Orts, seines Bezirks zu schildern, oder der Institution, in welcher und für die man gewirkt hat. Das durchgängig vorhandene historische Interesse bringt das so mit sich und diesem Interesse ist man entgegen zu kommen stets bemüht gewesen. Der Lust zu hören entsprach noch immer die Lust am Fabuliren.

Nur deckt sich leider mit dem historischen Interesse nicht der historische Sinn. Was poetischer Sinn heisst, ist jedem Gebildeten verständlich und er findet die Aeusserungen desselben selbst am gemeinen Mann im täglichen Leben wie im Buch, das er liest, wohl heraus. Der Mangel historischen Sinnes aber wird mitunter im dickleibigen Werk voll Gelehrsamkeit nicht empfunden. Auch er zeigt sich nicht nur bei der wissenschaftlichen Arbeit, sondern ebenso im Verkehr des Tages beim erzählenden Geplauder durch die Werthschätzung der Quellen für jedes, auch das unbedeutende, mitgetheilte Ereigniss, durch das unwillkürliche Bestreben das Thatsächliche von schmückenden Beigaben des Gerüchts frei zu halten, in der Abneigung, die Anderen nach sich selbst — denn jene haben eine eigene Entwicklung gehabt — oder die Vergangenheit nach den Anschauungen der Gegenwart zu beurtheilen, im Bedürfniss den Nächsten und der Vorzeit gerecht zu werden. Ganze Zeitabschnitte haben des historischen Sinnes im Grossen und Ganzen ermangelt (die Zeit der Herrschaft des Rationalismus), andere nur einige Seiten desselben, etwa die Pietät, nicht die Kritik gepflegt (manche an Chronisten reiche Jahrhunderte des Mittelalters). Heute sucht man den historischen Sinn geflissentlich und mit

Recht zu nähren. Doch der Erfolg lässt so vielfach auf sich warten. „Viele, die mit der Selbstbefriedigung eines Narciss auf sich selbst und das beste aller Zeitalter blicken, weil gerade sie darin leben, wollen darin das Gesetz alles Lebens finden“ Und in dieser, ja auch wol „kritischen“ Anschauung schreiben sie die Geschichte vergangener Epochen, ohne, wie das oft so hübsch ausgedrückt wird, mit den Untersuchungen der Gelehrten die Leserwelt behelligen zu wollen, und in derselben „kritischen“ Anschauung werden solche Gaben aufgenommen und erzeugen und stärken das Bewusstsein, Kenntnisse und Urtheil gewonnen zu haben. Leser wie Erzähler glauben die Grenze schwinden zu sehen, die sie vom Historiker trennt. Nur ein Plus an Kenntnissen, ein gewissermassen zufällig höherer Grad an Gelehrsamkeit wird diesem eingeräumt, ein Vorrang, der bei noch weiter betriebener Lectüre auch schwindet. So wäre die Wissenschaft der Geschichte aus der Reihe ihrer Schwestern auf den Universitäten zu streichen und der Jüngling, welcher als Historiker immatrikulirt ist, ohne weiteres unter die Bummeler zu rechnen!

Merkwürdig ist es, dass an diesem Punkt eine Verwischung der Berufskreise gerade in unserer Zeit der schärfsten Arbeitstheilung thatsächlich angestrebt wird. In technischen Angelegenheiten beruft man den Experten, in Krankheitsfällen sucht man gern den Spezialisten, sorgfältig pflegt man bei der Wahl des Advocaten zu Werk zu gehen und nach der Natur des Geschäfts sie zu treffen. In den grossen Angelegenheiten des Volks- und Völkerlebens aber beansprucht jedes Individuum das Recht der selbstgewonnenen „freien Ueberzeugung“ Das neuerwachte politische Leben, die Theilnahme an den öffentlichen Dingen, wie sie selbst dem noch Widerwilligen geradezu aufgedrängt wird, die Nothwendigkeit mit Fragen der Verfassung, der Staats- und Gemeindegewirtschaft sich in etwas bekannt zu machen, führt zur Popularisirung der wissenschaftlichen Lehrsätze der Politik in weitestem Umfange. Und jeder stützt gern seine Meinung und erläutert sie durch die Geschichte, und schlägt nach den

Belegen auf was ihm eben gut scheint, souverän entscheidend was für seine Zwecke passe oder nicht. So erfreulich solche Bezeugung der Selbstthätigkeit des Geistes und die Regung des Bürgerbewusstseins auch an sich ist, ein so nothwendiges Correlat dieser Activität scheint, um vor Entartung sie zu bewahren, die Erstarkung des Pflichtgefühls und die Selbstbescheidung der Individuen.

Die Erwähnung dieser Erfordernisse führt mich zum Verfasser „Babels“ zurück, den ich gern etwas verlassen hatte um auf die allgemeinen Verhältnisse hinzudeuten, als deren Ausdruck nur ich die mich persönlich berührende Sache betrachte. Und indem ich zu ihm zurückkehre, tritt mir S. 11—13 in besonders greller Weise der völlige Mangel an Selbstbescheidung entgegen, der Selbstbescheidung des Dilettanten nicht nur — der ist ja auf jeder Seite zu ersehen —, sondern auch der Selbstbescheidung des Anonymus.

Dem Verfasser beliebte es namenlos vor das Publicum zu treten; es hat dies ja seine angenehmen Seiten. Man kann sich ganz *sans gêne* aussprechen, man hört auch ein unbefangeneres Urtheil, und weder um des einen noch um des andern willen werden Beziehungen gestört; man kann auch in der Presse für sein Werk eintreten, die Meinung machen helfen, oder die eigene wechseln. Dem persönlich Angegriffenen gegenüber giebt es noch besondere Vortheile.

Freilich hat man dann auch den Revers der Münze gelten zu lassen. Sonst verlöre dieselbe ihren Cours. Der namenlose Autor darf eben nur beanspruchen aus seinen Schriften beurtheilt zu werden. Schriften drücken aber Gedanken aus und Gedanken sind an einen Träger, wenn auch einen ungreifbaren, gebunden. Der Leser entwirft sich ein Bild der Persönlichkeit, die den Gedanken gehegt, er sucht die Entwicklung des Gedankens sich klar zu machen, unbeirrt von jeder seine unmittelbare Empfindung oder seine Schlussfolgerung hemmenden Rücksicht, und je nach der Natur der erwogenen Idee, je nach dem Eindruck, den dieselbe auf ihn hervorgebracht, wird er sich die Persönlichkeit des Autors,

das unbekannte X construiren, ein Phantasiebild, das an Gehalt die Wirklichkeit weit überragen oder tief unter ihr zurückbleiben kann. Wie der Autor es als sein Recht betrachtet hat, rücksichtslos seine Anschauung vorzutragen, und von dem ungewohnt freien Flügelschlag vielleicht verführt worden ist ein Stück über das gesteckte Ziel hinauszuschieszen, gerade so muss dem Leser es zustehen, an keine ausser dem Buch liegende Voraussetzung gebunden, seine Ansicht über die ins Publicum geworfene Idee auszusprechen, die Motive für dieselbe anzunehmen, welche er begründen zu können vermeint, und die abzulehnen, über deren Stichhaltigkeit er mit dem Autor auseinandergeht. Einer unbekanntem, unfassbaren Persönlichkeit gegenüber kann nie von Verdächtigung die Rede sein.

Im täglichen Verkehr mit den Genossen erlebt aber dieselbe Person immer wiederholt ihre Geltung, sie hat sich etwa Verdienste erworben und darf sich ihrer bewusst sein; auf manchem Gebiet vielleicht kann sie ihr tüchtiges Wissen, ihr redliches Streben bezeugen; es ist wol auch anerkannt. Nun kann sie die scharfe Verurtheilung, die sie als unpersönlich in die Welt gegangenes Wort erfahren, nicht fassen. Die Wagschale würde zu ihren Gunsten sinken, könnte all das hineingelegt werden, was die reale Persönlichkeit für sich aufzuweisen hat. Aber aller Realitäten baar, steigt der aus seinem nichtigen Werk geborene Schemen des Verfassers sammt seinem Erzeugniss in die Höhe, in welcher die Nichtigkeiten verweht werden. Freilich mag sich dann der Verfasser schwer in seiner Anonymität zurecht finden.

So kann auch der Verfasser der „Livl. Rückblicke“ sichtlich nicht vergessen, wer er ist; ich sollte wol sagen, wer er gewesen ist, ehe er die „Rückblicke“ schrieb; denn wenn auch sie vergessen werden, — dass sie geschrieben werden konnten, wird schwerlich vergessen werden, und ihr Verfasser ist ein Schlemihl, der mehr als seinen Schatten, der seinen Namen, vielleicht einen guten Namen, verloren hat. Und wollte der „Rückblicker“ mit diesem Namen in der livländischen Welt wieder auftreten, ich glaube, er würde

finden, dass man sich seiner nicht erinnern könnte und er würde in anderem Sinne, als er ihn verstanden, die Wahrheit seines Satzes erfahren: „Mancher hätte geschwiegen, wenn er den Eindruck seiner Rede hätte vorauswissen können“ (Babel, S. 1.)

Einigen Citaten zufolge scheint der Verfasser in der französischen Literatur bewandert; vielleicht hat er auch in Paris häufiger verweilt und es fällt ihm eine Geschichte ein, die ihrer Zeit in den Kreisen der dortigen russischen Colonie von Mund zu Mund gegangen. Der Fürst Dolgoruky hatte so eben sein bekanntes Buch „*la vérité sur la Russie*“ herausgegeben und erschien bald darnach zum Osterfest auf der Botschaft. Da sagte ihm der Graf Kisselew als Vertreter nicht etwa des russischen Staates, sondern der russischen Gesellschaft: „*Je comprends, Mr. le prince, qu'on peut être obligé d'avouer les torts d'une mère et de constater des actions peu honorables, mais je ne comprends pas et je n'admets pas, qu'on puisse le faire avec satisfaction; et je ne saurais estimer un homme qui se met en ce cas. Vous avez, Mr. le prince, agi de la même manière, en parlant de votre patrie, et je suis dans l'impossibilité de désirer le prince Dolgorouky voir passer chez le comte Kisseleff*“

Alle diese Erwägungen sind dem Verfasser „Babels“ fern geblieben, als er mit staunenswerther Unbefangenheit sich wunderte, dass ich ihm, den Namenlosen, mit anderer Masse gemessen hätte als mich selbst, dass ich, wie er sagt, ihn „verdammte“ hätte um desselben Thuns willen, des ich mich „gerühmt.“ Zunächst habe ich weder mich gerühmt, noch ihn verdammt; das erste ist weder meine Art, noch hatte ich einen Anlass dazu; ich habe einfach berichtet, was mir in der Betrachtung der vaterländischen Geschichte vorgekommen ist. Auch das zweite ist nicht meines Berufes; ich hatte mich damit zu begnügen, ein Urtheil zu fällen und dieses zu begründen; in Einem Punkt ist die Begründung als nicht gelungen beanstandet, daher soll sie auf den nächsten Seiten vollständiger wiederholt werden. Dies zur Berichtigung des Thatbestandes!

Wie sollte ich aber wol darauf kommen, den Verfasser der „Rückblicke“ als mir gleichstehend anzusehen? Ich kenne ihn nicht, er hat sich mir nicht vorgestellt, auch ist er nicht durch irgend eine Empfehlung gedeckt. Also bin ich auf die Beobachtung seines Verhaltens angewiesen, so weit in seinem Buch es mir entgegentritt, um zu bestimmen, ob ich ihm einen Platz neben mir einzuräumen habe oder nicht. Denn demokratische Allüren liegen mir weder im Blut, noch sind sie mir angefliegen. — Im vorliegenden Fall nun bewogen mich die Umstände, die sich bei Prüfung der „Livl. Rückblicke“ mir ergaben, ihnen die Berechtigung zu versagen, die Geschichte zur Stütze ihrer politischen Theorien und Wünsche anzurufen. Ich habe in meinem Aufsatz „*pro domo*“, ohne Widerlegung zu erfahren, nachgewiesen, — und die „Livl. Rückschau“ hat gleichzeitig, „wie auf Verabredung“ und doch ohne dass Baron Bruiningk und ich eine Ahnung auch nur von der Existenz unserer beiderseitigen Arbeiten gehabt, in diesem Bestreben um so vieles eingehender mich unterstützt — dass die positive Unkenntniss der Geschichte, die in den „Rückblicken“ zu Tage trete, nur der Leichtfertigkeit gleichkomme, mit welcher der Verfasser über seine Unwissenheit sich hinweggesetzt. Im besonderen habe ich den Vergleich der livländischen Vergangenheit mit der Finlands seiner behaupteten Beweiskraft entkleiden wollen, indem ich die Colonisation des letzteren Landes skizzirte und darzuthun suchte, dass an Gewaltthat dort nicht weniger als hier verübt worden sein könne; dass durch eine dort ganz anders als hier bedingte Entwicklung Finland eine völlig andere Erscheinung darbiete als Livland. Ferner habe ich den Gedanken der „Rückblicke“ bekämpft, dass „günstigen äusseren Einflüssen“, unter welchen der Druck der fremden Regierungen zu verstehen war, die Besserung der verkommenen Vorfahren zu danken wäre. Während ich die polnische und schwedische Zeit nur gestreift, hatte diese gerade in der „Livl. Rückschau“ eingehende Würdigung erfahren; ausführlicher wieder hatte ich mich auf die Einflüsse der statthalterschaftlichen Periode eingelassen.

Bei diesen Studien habe ich meinen Einblick in die Arbeits- und in die Denkweise des Verfassers gewonnen — ich betone nochmals, des Mannes, den ich einzig und allein durch die „Rückblicke“ und nur als Autor derselben kannte — und ich fand nicht nur, dass ihm die Kenntnisse mangelten, welche ihm zu öffentlichem Wort berechtigten, sondern auch, dass er, vielleicht durch den Drang, sein ihm vorschwebendes Ziel zu erreichen, verführt, Thatsachen die ihm im Wege lagen, übersah und die schlimmen Dinge, mochten sie wahr oder unwahr sein, wie Graf Kisselew sich ausdrückt, *avec satisfaction* constatirte. Dass der Hang bei ihm vorhanden zu sein scheint, bei jeder etwas zweifelhaften Sache die schlimme Seite anzunehmen, dass die Beurtheilung so oft zum Ungünstigeren neigt, ist von der „Rückschau“ und mir wiederholt hervorgehoben worden, werde ich auch im Folgenden zu bemerken haben. Unter diesem Eindruck habe ich es für passend gehalten, die Wendung zu gebrauchen, welche den Verfasser sehr aufgebracht hat: „Die Sünden und Gebrechen der Eltern zu betrachten, giebt es zweierlei Weisen; schon in alter Zeit sind sie typisch bezeichnet durch das Verfahren Hams und Sems ihrem berauschten Vater gegenüber, und es sind ernste Worte gesprochen vom Lohn des Einen und des Anderen.“

Was inzwischen „Babel“ den geschilderten Eindrücken hinzugefügt hat, kann mich nur in der Anschauung bestärken, dass es sachgemäss sei, einen gewissen Raum zwischen dem Herrn Verfasser und meiner Person frei zu halten.

Habent sua fata libelli! Manchem Leser mag alles Gesagte doch recht wunderlich vorkommen, nachdem „Babel“ durch die „umfassende Schilderung der Verhandlungen Estlands über die gesammte Agrarfrage von 1795—1811“ sich in „actenmässiger“ Darstellung erprobt und die Glaubwürdigkeit ihrer Auffassung durch reichliche Quellencitate mit Datum und Nummer belegt hat. In Rücksicht auf eine immerhin mögliche Vielzahl solcher Leser — und was ist am Ende nicht möglich! — habe ich gemeint, mich der Aufgabe

nicht entziehen zu dürfen, sofort diejenige „Kenntniß der Thatsachen und ihres Gehaltes“ zu beleuchten, die der Verfasser gewonnen hat, als er mit seiner „richtigen allgemeinen Auffassung“ an die Quellen herantreten.

Da die „Balt. Monatschrift“, in welcher mein Aufsatz „*pro domo*“ erschien, wol weithin geht, doch bekanntlich nicht an Abonnentenfülle leidet, „Babel in Livland“ aber in zwei Auflagen sich ergossen, bin ich genöthigt, den Abschnitt über die Agrarreform, welchen der Verfasser der Broschüre als Gelegenheit zum Frontangriff gegen mich sich ersehen hat, vollständig wieder abzdrukken. Es ist dies um so mehr erforderlich, als der Verfasser die Streitfrage mehrfach verschoben hat, so dass der Leser, welchem meine Schrift theilweise entfallen oder ganz unbekannt geblieben ist, aus der gegnerischen Replik sich unmöglich eine richtige Vorstellung der von mir vertretenen Ansicht zu bilden vermag.

Ich hatte gesagt:

„Aus dem weiteren Verlauf der reformatorischen Vorgänge ergibt sich den „Rückblicken“ die Regel, „dass die Regierung es vorzieht, sich die Reformanträge aus dem Lande entgeggetragen zu lassen.“ Das wäre historisch, wie staatsrechtlich und politisch schon ganz correct, ginge die eigentliche Meinung des Verfassers nicht aus den unmittelbar folgenden Worten hervor: „Auch diesmal zunächst ist es unzweifelhaft, dass die Idee von der Aufhebung der Leibeigenschaft schon vorher (d. h. vor 1818) in Estland nicht spontan entstanden war, sondern auf sehr bestimmte von Sr. Majestät ausgehende Inspirationen zurückzuführen ist.“ (p. 49).“

Man wird hieraus erkennen, dass nicht ich, sondern der „Rückblicker“ das Wort „spontan“ gebraucht hat; trat ich in directen Widerspruch zu seiner Anschauung, so drückte ich denselben wol am Verständlichsten gerade durch die Betonung derjenigen Eigenschaft aus, die er dem Entschluss der Ritterschaft entschieden absprach. Seine Erklärung der Worte „nicht spontan“ lag in der positiven Angabe, worauf die in Rede stehende Idee zurückzuführen sei. Demnach konnte der Ausdruck „spontan“ nichts anderes besagen,

als was auch das Lexikon ausweist, nämlich, aus freien Stücken, freiwillig, im gegebenen Falle also, ohne kaiserliche oder ähnliche Inspirationen entstanden. Oder ein Beispiel: ich gehe spontanen Entschlusses spazieren, wenn ich durch Arbeit im Zimmer ermüdet oder durch erquickliches Wetter gelockt aufspringe und mich ins Freie begeben; ich thue dasselbe nicht spontan, wenn ich es in Folge an mich ergangener Aufforderung sei es zu jemandes Begleitung, sei es zur Pflege meiner Gesundheit thue. Es ist einfach Rabulisterey, wie Babel S. 11 geschieht, dem Worte „spontan“ in meinem Munde die Bedeutung von „nicht ursächlich bedingt“ zu unterlegen und damit meine Anschauung als eine extravagante bezeichnen zu wollen.

Ich hatte ferner gesagt, die Behauptung klinge, als ob sie sich stütze auf geheimes Wissen. Wenn der Verfasser diesen „Klang sehr willkürlich hineingelegt“ nennt und die Hoffnung ausspricht, jeder Unbefangene werde gerade das Gegentheil herauslesen, nämlich dass der Verfasser auf jedem zugängliche und Vielen bekannte Thatfachen sich habe berufen wollen, so ignorirt er meinen unmittelbar folgenden Beweis und gestattet sich eine unerlaubte *captatio benevolentiae* des Lesers. Es wissen die wenigsten Personen den Hergang der Sache, denn er ist nie ausführlich erzählt; es steht aber den wenigsten Lesern die Uebersicht über die einschlägige Literatur zu Gebote. Meine kurze Beweisführung lag in der Hervorhebung des vom Verfasser verschwiegenen Widerspruchs seiner Behauptung zur Erzählung der beiden einzigen und zwar zeitgenössischen Schriftsteller, die des Vorganges referirend erwähnen, R. J. L. v Samsons und G. Merkels. Dieser Widerspruch ist um so auffälliger, als der Verfasser S. 64 betont, dass er sich „im Wesentlichen“ an die Darstellung Samsons derart anlehne, dass jeder Tadel, der des „Rückblickers“ Anschauung der Agrarentwicklung treffe, *eo ipso* auch Samsons treffen müsse. Eine Differenz aber, über die er 45 Seiten schreibt, wird er wol kaum als eine unwesentliche bezeichnen können. War es ehrlich, diesen Widerspruch den Lesern zu verheimlichen?

Samson schreibt nämlich im „Histor. Versuch“ Sp. 118: „In Livland hatte ursprünglich die auf dem Landtag 1803 entstandene Parteiung die Verhandlungen in Sachen der Bauern zum Nachtheil der Gutsbesitzer gewissermassen in Zerwürfniß gebracht. Durch die ihnen auferlegten speciellen Messungen der Güter sowie auch durch den Unterhalt der Commissionen waren ihnen fast unerschwingliche Kosten theils schon verursacht, theils standen sie ihnen noch bevor. Die estländische Ritterschaft konnte bei diesen Vorgängen unter ihren Nachbarn um so weniger gleichgiltig sein, als man gegen deren Frohnbestimmungen von 1803 höheren Orts nicht nur einwandte, dass ihnen die eigentliche Basis ermangele, weil die Bauerländereien in Estland nicht gemessen seien, sondern auch die genauere Prüfung dieser Bestimmungen dem St. Petersburger Comité zum Behuf livländischer Angelegenheiten übertrug und unverkennbar eine gänzliche Gleichstellung der estländischen Bauern mit den livländischen beabsichtigte. Aehnliche Massregeln aber wären den estländischen Gutsbesitzern bei der fast allgemeinen Beschränktheit ihrer Besitzungen noch fühlbarer geworden. Diese Ursachen, verbunden mit dem vielseitig angeregten Sinne zeitgemässer Verbesserung, vermochten die Ritterschaft, der Bodenangehörigkeit ihres Bauers und allem wackebuchlichen Verhältnisse mit demselben zu entsagen und sich im J. 1811 freiwillig zu gänzlicher Aufhebung der Leibeigenschaft zu erbieten.“

G. Merkels Erzählung lautet in „Die freien Letten und Ehsten“, 1820. S. 234 flg.:

„Die Estländische Ritterschaft hat die in unserer Geschichte unvergängliche Ehre, dass zuerst in ihrer Mitte und ursprünglich in Folge ihres Wunsches die Bauernfreiheit proclamirt worden. Ueber den Gang dieser wichtigen Veränderung hat ein Mann von hellem Geiste, Hofrath W. Demuth, damaliger Cabinetssecretär des Generalgouverneurs von Estland, Sr. Durchlaucht des Erbprinzen von Oldenburg, folgende Nachricht drucken lassen: Im J. 1804 war das Augenmerk der Estl. Ritterschaft darauf gerichtet, über

die Verhältnisse des Bauernstandes der Provinz durch billigere, zeitgemässere, vornehmlich aber durch festere Bestimmungen seiner Rechte und Verbindlichkeiten Klarheit zu verbreiten und dadurch jede Willkür bei Ausübung der gutsherrlichen Gewalt auf gesetzliche Ordnung zu beschränken. Was dazu förderlich war, erlangte in der Form eines Regulativs die Kraft eines Gesetzes für Herrn und Unterthan. Auch die früher wenig berücksichtigten Privatverhältnisse der Leibeigenen unter einander erhielten rechtliche Bestimmungen. Neu eingeführte Gerichtsbehörden dienten zur Aufrechterhaltung dieser für das allgemeine Wohl so wohlthätigen Einrichtung. Das Loos der Erbunterthänigen gewann hierdurch wesentliche Verbesserungen, ohne dass die Bereitwilligkeit der Gutsbesitzer zu noch wesentlicheren erschöpft worden war. Das Princip des Fortschreitens in diesem Punkte hatte nun einmal die Oberhand gewonnen und erwarb sich Anhänger, denen diese an sich zweckmässigen Neuerungen noch ungenügend erschienen. Der Hinblick auf die vortheilhaftere Lage der Landwirthschaft ausländischer Provinzen, durch die Aufhebung der Leibeigenschaft hervorgebracht, unterhielt und nährte diese Richtung, die von Zeit zu Zeit auch von Seiten des Staats auf mannigfache Weise neue Anregungen erhielt. Verschiedenheit der Ansichten führte zu vielseitigem Nachdenken über diesen Gegenstand, woraus sich im J. 1811 das Anerbieten zu gänzlicher Aufhebung der Leibeigenschaft entwickelte, welches der höchste, dafür sehr entschiedene Wille des Monarchen um so bestimmter ergriff, je mehr sich bei Ausführung dieser liberalen Idee von der Ueberlegung, Vorsicht und Ehrliche der Estl. Ritterschaft erwarten liess.“

In Kenntniss dieser beiden dem Publicum in der That völlig und leicht zugänglichen Erzählungen durfte ich wol die ihnen entgegenstehende Behauptung des Verfassers als „auf geheimes Wissen sich stützend“ bezeichnen. Denn dass sie sich auf das einschlägige Actenmaterial nicht stützen könne, wusste ich ja zu genau, da ich seit geraumer Zeit mit diesem Material in leidlicher Vertrautheit mich befinde. Der

sehr deutliche Hinweis S. 15, dass ich sehr willkürlich mit diesem Material verfahren hätte, weil ich nicht zu fürchten gebraucht, dass jemand mir in die Karten, resp. in die Acten schauen werde, verwundert mich nicht, da in diesem Vorwurf zugleich eine Verdächtigung der estländischen Ritterschaftskanzlei ausgesprochen ist, so unwürdig, wie die analoge Beschuldigung der livländischen Landesvertretung S. 66 in der „Rig. Ztg.“ bereits als unwahr zurückgewiesen worden mit dem Schlusssatz „Und der Mann schreibt Geschichte!“

Meinem Nachweis des spontanen Entschlusses der estl. Ritterschaft zur Aufhebung der Leibeigenschaft, den ich ausdrücklich nur als Bekräftigung der Wahrheitstreue der Darstellung beider citirten Schriftsteller bezeichnete, musste die Erzählung vom Sivers-Heimthalschen Antrag von 1803 vorausgehen. Denn anderenfalls konnte mir entgegengehalten werden, dass der erste officielle Ausdruck der Emancipationsidee, der erste Antrag zu ihrer Verwirklichung nicht in Estland, sondern in Livland stattgefunden habe. Da ich allen Grund zur Annahme habe, dass die beiläufige Versicherung des Verfassers, die Sache sei nicht unbekannt, nichts weiter als eine Fanfaronade sei, sintemal meine Erzählung des Vorgangs die erste ist, Merkel S. 205 nur in sieben Zeilen und selbst Jegor v. Sivers S. xx seiner Festschrift „Zur Geschichte der Bauernfreiheit in Livland“ so ungenau darüber referiren, dass ihre Unkenntniss der Acten daraus hervorgeht, der Verfasser aber das livländische Ritterschaftsarchiv als für ihn verschlossen bezeichnet, folge hier zunächst die Erzählung des erwähnten Vorganges in Livland, worauf wir sehen werden, wie der Verfasser vermöge seiner „richtigen allgemeinen Auffassung“ mit ihm umspringt.

,Veranlasst durch das selbständige und entschlossene Vorgehen der Estländer zur Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse im Juli 1802 hatte im August desselben Jahres der Landrath Friedrich v. Sivers-Ranzen während seines Residirmonats dem Kaiser Alexander den auf den gleichen Zweck hinzielenden Beschluss des livländischen Landtages von 1798

mit der Bitte um Bestätigung unterbreitet, welcher derselbe noch immer ermangelte. Zugleich war von ihm die Beseitigung einiger anstössiger Bestimmungen durch den Adel selbst verbürgt, wenn diesem eine besondere Zusammenkunft gestattet würde. Der Monarch wünschte noch weitere Modificationen und liess um des willen Sivers zur persönlichen Besprechung nach St. Petersburg einladen. Das Ergebniss der dort während des Januars gepflogenen Berathung waren „die zwölf Bemerkungen“, die der Landrath im kaiserlichen Auftrage am 19. Februar 1803 der Berücksichtigung der versammelten Ritterschaft empfahl. In Samsons „Versuch“ sind sie Sp. 96 flg. gedruckt. Während sie einer gründlichen Durcharbeitung von Seiten des um die doppelte Zahl seiner Glieder verstärkten Ausschusses und der Landräthe unterlagen und der Beschluss gefasst worden, dass die Sentiments und Consilia über jeden Punkt der „Bemerkungen“ in den Kreisen zur Berathung gelangen sollten, damit nach stattgehabter Deliberation über alle Punkte zuletzt vom Saal endgültig entschieden werde, war der Landtag mit einer Reihe uns an dieser Stelle nicht berührender Vorlagen beschäftigt, als er am 27. Februar durch die Mittheilung überrascht wurde, Landrath Sivers sei Tags zuvor nach St. Petersburg abgereist und habe der Versammlung ein versiegeltes Schreiben hinterlassen. In diesem gab Sivers als Grund seiner Reise Aufträge in Betreff Rigas und den Eintritt gewisser Umstände an, über welche er ampler instruirt sein müsse, als es von Sr. K. M. geschehen.

Es ist nun sehr interessant, dass als folgenden Tags bei Uebergabe der völlig bearbeiteten „Bemerkungen“ an die Kreise der Kreismarschall Peter Reinh. v. Sivers-Heimthal auch seinen Antrag auf Aufhebung der Leibeigenschaft mit dem Ersuchen einreichte, denselben gleichfalls zunächst in die Kreise gehen zu lassen, — dass niemand in dieser Thatsache, durch welche das bedeutsame Wort zuerst im Lande innerhalb einer politischen Körperschaft ausgesprochen wurde, den Eintritt jenes Novum gesehen hat, das Fr. v. Sivers nach Verhaltungsregeln bedürftig machte. Die Widersacher

verlachten zum Theil den Gedanken, wie in einer mir vorliegenden, sehr anziehenden Privatrelation über die Hergänge auf dem Landtag des Antrags erst am Tage der Abstimmung ohne Erwähnung des Resultates ganz beiläufig in einem Postscript gedacht wird. „Noch Eins habe ich vergessen,“ schreibt der Referent. „Der Sivers von Heimthal übergab eine Schrift, von vierzehn Personen unterschrieben, am Stabe, worin er antrug, alle Kinder der Bauern in Livland, welche vom Tage der Thronbesteigung des Kaisers Alexander an geboren sind, frei zu sprechen und nach 21 Jahren allen Bauern die Freiheit zu geben. Dieser Unsinn wurde auch nach den Kreisen geschickt. Aber das Lächerlichste war, dass die mehresten Subscribenten keine eigenen Güter haben und die, so welche haben, so verschuldet sind, dass sie nichts besitzen.“ — Die letzte Behauptung entzieht sich meiner Beurtheilung; die Unrichtigkeit der ersteren ergibt sich aus der unten folgenden Reihe der Unterzeichner, deren beigefügte Güter ich der Präsenzliste entnommen habe. Die Namen dieser Männer, wie das von ihnen übergebene Actenstück sind doch so denkwürdig, dass ich es hierher setzen mag. Aus dem Ausschuss erklärten ausser den Unterfertigten sich noch dafür der Kreisdeputirte v. Blumen und der Landrath v. Pistohlkors.

Der Antrag lautet:

„Wir können den von Sr. K. M. uns übersandten Bemerkungen keine grössere Ehrerbietung erweisen, als dass wir nicht allein in Se. Allerhöchste Willensmeinung entriren, sondern derselben die grösstmögliche Ausdehnung zu geben suchen.

S. K. M. verlangen (1. Pkt.), dass der Bauer weder verschenkt, noch verkauft und sogar die Bezeichnung „Erbmensch“ aus dem Thun und aus dem Gebrauch der Acten vertilgt werden solle.

Der eigentliche Grund der Untugenden unserer Bauern ist in seiner Leibeigenschaft zu finden. Sie würden in eben dem Mass abnehmen als man ihm seine Selbständigkeit zugehen würde.

Ihm die persönliche Freiheit zu geben, wäre höchst gefährlich; denn ein in der Knechtschaft aufgewachsener und dazu! erzogener Mensch hat keinen richtigen Begriff von der Freiheit. Freiheit und Gesetzlosigkeit sind ihm gleichbedeutende Worte.

Er würde, besonders in der ersten Zeit, sich und Anderen unheilbaren Schaden zufügen; daher können die in der Leibeigenschaft aufgewachsenen Bauern in Masse nicht frei gelassen werden.

Soll aber deswegen seine Nachkommenschaft ewigfort in Fesseln bleiben? Da der Grund seiner sklavischen Gesinnungen in seiner Erziehung und in seinen bisherigen Verhältnissen liegt, so müsste man unserer Meinung nach ihn von der Geburt an zur persönlichen Freiheit bilden.

Damit er mit dem Worte Freiheit keinen so exaltirten Begriff verbände als sein Vater, müsste man ihn frühzeitig darauf aufmerksam machen, dass die Gesetze der physischen als der moralischen Natur jeden Missbrauch der Freiheit bestrafen; ferner dass er die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums nur einzig und allein der allgemeinen Unterwürfigkeit unter dem Gesetz und der Obrigkeit zu danken habe; endlich müsste man ihm an lebenden Beispielen zeigen, dass wir in jeder Lage und in jedem der bürgerlichen Stände nur durch unsere Tugenden glücklich sein können.

Wir übergehen ganz und gar was unsere Herzen bei diesem Gedanken empfinden und versichern unsere geehrten Mitbrüder, dass wir in ökonomischer Hinsicht durch die persönliche Freiheit unserer Bauern gewinnen müssen. Denn Dänemarks Beispiel lehrt uns, dass die Landgüter nach Aufhebung der Leibeigenschaft beinahe auf das Duplum im Werthe gestiegen sind.

Nachdem wir nunmehr die gewissen Abgaben der Bauernschaft werden festgesetzt haben, können auch wir uns der Hoffnung erfreuen, unsere Bauergüter durch die Concurrenz freier und bemittelter Landleute höher auszubringen. Durch die Organisation der Bauern- und Kirchspielsgerichte, durch die Dankbarkeit (!) des Bauernstandes und die von Sr. K. M.

zu erflehenden Sicherheitsanstalten wären wir vor dem Uebermuth einzelner Vagabunden gesichert.

Wir tragen also darauf an, dass die gegenwärtige Adelsversammlung beschliesse, allen Kindern der Leibeigenen in Livland, welche incl. von dem Tage an geboren worden sind, als S. M. unser erhabener Kaiser Alexander I. den Thron bestiegen haben, und ihren nachfolgenden Generationen die persönliche Freiheit zu ertheilen, jedoch unter der einzigen Bedingung, dass jeder Einzelne unter ihnen nach seinem 21. Lebensjahre nur mit Bewilligung der Gutsgemeine, wohin derselbe unter die Kopfsteuerzahlenden gehört, sich vom Gute entfernen könne und dass die Gemeine, falls sie ihn ablassen sollte, für die ihm gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten zu haften gehalten sein solle

Peter Reinhold v. Sivers (Heimthal).

Heinrich v. Bock (Kersell).

Geo. Karl v. Jarmerstedt (Korküll).

Reinh. v. Vietinghoff (Addafer oder Immofer und Werrefer).

Carl v. Lilienfeld (Muremoise).

Joseph v. Stryk (Ringmundshof).

Ernst v. d. Brüggen (Carolen).

Andreas v. Reusner (Adjamünde).

Friedrich v. Meiners (Laudohn).

Adolph v. Sivers Landgerichtsassessor (Elisabethshof?).

Reinhold v. Bähr zu Ramelshof, jedoch mit der Ausdehnung, dass mit dem Verlauf der erwähnten 21 Jahre von der Thronbesteigung Sr. K. M. alle gegenwärtigen Erbbauern den Stand der Freiheit erhalten.

Christoph Johann v. Campenhausen zu Wesselshof, jedoch mit vorstehender Ausdehnung.

Hieronimus Boye zu Lindenhof mit eben der Ausdehnung.

Georg Graf Mengden zu Kaugershof.

Joh. Christoph v. Schilling zu Kalliküll.

Karl v. Palmstrauch (Kokenberg), jedoch mit der Ausdehnung des Herrn v. Bähr.

August Friedrich Sivers, Erbbesitzer des Gutes Euseküll, mit dem im engeren Ausschuss von mir gemachten

Zusatz. dass der Monarch die Nachtheile vorbeugt, die die Bekanntwerdung dieser Acte vielleicht auf einigen Gütern verursachen könnte, und unter der Bedingung. dass nach Ablauf jener Zeit alle Bauern das Recht geniessen; das Gericht muss beprüfen, wenn Bauern ein Gut verlassen wollen, ob die Gemeinde des Gutes auch die Pflichten der zu entlassenden Bauern erfüllen könne, und dies auch auf den ländlichen Kronsgütern eingeführt werde.

Gustav Johann v. Buddenbrock mit eben der Ausdehnung wie Herr v. Bähr.

Carl Otto v. Transehe (Selsau) desgl.

Desgl. Landrath Graf Mellin.

Desgl. Major v. Ekesparre (Weissenstein).

Friedrich Sivers. Landrath, als Erbbesitzer des Gutes Ranzan und Schillingshof.“

Schon die Stelle, die der Landrath Sivers unter den Unterzeichnern einnimmt, verräth, dass er nicht der Urheber des Gedankens ist. Und auch nach seinem Beitritt wird er sich der gewichtigen Bedenken nicht haben entschlagen können, welche Aufnahme wohl die Unterlegung des eventuellen Beschlusses beim Kaiser finden werde. Ob während seiner Conferenzen im Januar zu St. Petersburg der Aufhebung der Leibeigenschaft gedacht worden, weiss ich nicht; sicher aber darf man annehmen, dass ihm nicht unbekannt geblieben, wie diese Frage im Hinblick auf das ganze Reich im engsten Cirkel des Herrschers vielfach erwogen worden und die Schwierigkeit ihrer Realisirung als unübersteiglich angenommen war. Der Vorgang in Livland hätte eine bedrohliche Stimmung des russischen Adels oder der russischen Bauern erwecken können; der Kaiser mochte sich gedrungen fühlen hierauf Rücksicht zu nehmen und seinen Neigungen Gewalt anzuthun. Hierüber Auskunft zu erhalten hatte Sivers vorzüglich sich zur Reise entschlossen; andererseits hat er allerdings, nachdem er bereits die widerwillige Stimmung eines grossen Theiles der Landtagsglieder gegen die „Bemerkungen“ kennen ge-

lernt, eine Mahnung von allerhöchster Stelle provociren wollen. Seine Freunde haben seine Zweifel offenbar nicht getheilt; sie haben geglaubt, mit ihrer Gesinnung den Absichten des Kaisers völlig zu entsprechen. Der vic. Landmarschall*) Landrath v. Buddenbrock, der Antragsteller selbst, hätten ja sonst Mittel gefunden die Erledigung des Desideriums bis zu seiner Rückkehr zu verzögern; sie thaten es aber nicht. Als am 4. März der genannte erste Punkt der „Bemerkungen“ zur Berathung im Plenum gelangte, wurde auch der Sivers'sche Antrag verlesen und auf die ausführliche, sehr klug begründete und in persönlichem Ton gehaltene Proposition des Geh. Rathes v. Vietinghoff-Marienburg darüber gestimmt, ob schon auf gegenwärtigem Landtag über die Aufhebung der Leibeigenschaft ein Beschluss gefasst werden solle oder nicht, da dann im Fall der Verneinung keine weitere Deliberation über diese Materie anzustellen sei. Es ward durch 105 gegen 40 beliebt, diesen Gegenstand fallen zu lassen. — Ich habe mir nur die Aufgabe gestellt zu erzählen und zu berichtigen; sonst wäre sehr wohl zu betonen, wie die Gegner der Reformen in der Behandlung dieses entschieden unvorbereiteten Antrags im Recht waren. Wie sich alsbald zeigte, hatten sie die Ritterschaft vor grosser Unannehmlichkeit bewahrt.

Am 7. März war Friedr. Sivers zurückgekehrt. Mit Spannung erwartete man seine Anträge. Da nichts erfolgte, glaubten einige, dass er nichts ausgerichtet; andere, dass er dem Generalgouverneur Vorschriften übermittelt. Diese Meinung bestätigte sich dem Wesen nach, als am 10. der Landmarschall während der Debatten zum Fürsten Galizin berufen wurde und bei seiner Wiederkunft eröffnete, ein Courier habe dem Generalgouverneur den kaiserlichen Befehl überbracht, der Ritterschaft den Willen Sr. Majestät kundzugeben, „dass dieselbe während des gegenwärtigen Landtags keine andere Verhandlung berühre und zum ersten Gegenstand ihrer Berathungen mache, auf welche Art der Zustand der livlän-

*) Der wiedergewählte Landmarschall v. Samson-Urbs war bis zum Mai beurlaubt.

dischen Bauern verbessert, ihr Gehorch wie ihre sonstigen Leistungen festgesetzt und dies alles in einem allgemeinen Wackenbuch genau bestimmt werde, hierbei jedoch jede wider die allgemeine Einrichtung und den von jeher gewesenen Zustand laufende und alles abändernde Einrichtung beseitigt und unberührt bleibe.“ Hierauf zunächst tiefes Schweigen und Fortsetzung der Tagesordnung. So auch in der folgenden Sitzung. Unverkennbar machte sich auf beiden Seiten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, eine aus Betroffenheit und Genugthuung gemischte Empfindung geltend; bei den Gegnern von Fr. Sivers mochte noch die Unruhe darüber hinzukommen, was er wol dem Kaiser berichtet habe. Diese liess sie nicht schweigen und so unterbrach Geh. Rath Vietinghoff den sehr erregten Meinungs-austausch über die gerade ventilirte Bauerngerechtigkeit durch den Vorschlag einer Deputation an den Generalgouverneur, um die gestrige Mittheilung schriftlich zu erbitten und zugleich die Bereitwilligkeit zu versichern, alles zu thun was mit der Unerletzlichkeit des Eigenthumsrechts, den Kronsabgaben und der Erhaltung des Credits und der Ruhe im Lande irgend vereinbar sei. Da die Landräthe des Commissums sich weigerten, wurden vier Glieder des Plenum, fast alle Gegner der Reform, deputirt. Sie erhielten natürlich ihren Dank vom Generalgouverneur, richteten aber sonst nichts aus; ihrer Anspielung auf das kaiserliche Schreiben erwiderte er ausweichend und verwies sie an den Landmarschall. In der That hatte dieser dieselbe Mittheilung, die er bereits vorgebracht, jetzt schriftlich empfangen und verlesen lassen, ohne dass dadurch eine Beruhigung im Saal eingetreten wäre. Doch das morgende Fest der Thronbesteigung (12. März) gab den passenden Anlass, das gewiss vielseitig gehegte Verlangen nach sicherer Kunde über die kaiserlichen Worte in Erfüllung zu setzen. Eine abermalige Deputation, jetzt aus dem Landmarschall und vier Landräthen gebildet, sollte die Glückwünsche der Ritterschaft abstaten und dem Fürsten die Sehnsucht derselben aussprechen, ihn in ihrer Mitte zu sehen. Der Landmarschall brachte aber nicht den Fürsten, dagegen den kaiserlichen Brief mit, doch von dem Wunsch des Gene-

ralgouverneurs begleitet, ihn nur von Denjenigen lesen zu lassen, denen man Vertrauen widmen könnte. Dieses nahm der Saal sehr übel auf und bestand darauf, dass der Landmarschall sogleich zum Fürsten fahre, um ihm zu unterlegen, dass niemand im Saal vorhanden wäre, der ein besonderes Zutrauen voraus haben wolle, aber auch niemand, der Misstrauen verdiene. Da auch der Landmarschall gestand, dass er den Auftrag vergessen habe, den Fürsten um sein Erscheinen in der Versammlung zu bitten, wurde ihm solches zu thun wiederholt. Bei seiner Rückkehr berichtete er, dass der Fürst keineswegs das geringste Misstrauen gegen irgend jemand hege, sondern nur entsprechend dem Wunsche des Monarchen nicht glaubte, dass dieser Brief öffentlich vorgelesen werden könnte; dass er aber nichts dagegen habe, wenn ein jedes Glied der Versammlung selbigen unter Versicherung der Verschwiegenheit lese. Auch wollte der Fürst, wenn seine Gesundheit es nur erlaube, jedes Mal, sobald seine Gegenwart verlangt werde, gern erscheinen. — Nun begab man sich kreisweise nach der Landrathsstube und liess sich dort den Brief vorlesen. Dieser wird auch der Gegenwart von grossem Interesse sein.

Allerh. namentlicher Befehl an den Fürsten Galizin.

„Aus den vorhergegangenen Beispielen ist bekannt, dass durch die Landtagsbeschlüsse, die Gehorche der Bauern betreffend, nicht selten Unzufriedenheit der letzteren gegen ihre Erbherren und sogar Aufruhr entstanden, welche unangenehme Folgen hatten.

Die gegenwärtige Versammlung des livl. Landtages und die Gegenstände, die auf demselben verhandelt werden, veranlassen Mich, nicht allein auf das was die zeitlichen Unordnungen ableiten, sondern auch was die geringste Unzufriedenheit der Bauern gegen ihre Erbherren abwenden kann, Meine Aufmerksamkeit zu richten.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die Bauern in voller Erwartung sind, der Landtag werde ihnen eine sehr vortheilhafte Verfassung geben, und die Nichtbefriedigung

ihrer Erwartung würde ganz gewiss bei der jetzigen Sachlage nicht vorsichtig sein.

Wenn der bezügliche Landtagsschluss sich wirklich auf solche Grundsätze, die den Vortheil beider Seiten vereinigen, stützen wird, so kann diese Verfassung, unter der Ich hauptsächlich die im Wackenbuch gesetzlich bestimmten Pflichten der Bauern verstehe, um ihr noch mehr Kraft zu geben und den Adel unbesorgter zu machen, im Namen der Regierung herausgegeben werden*), damit dieselbe auf diese Art einem jeden zur Richtschnur diene und alle Missverständnisse vermieden werden.

Indem Ich gesonnen war Ihnen diese Vorschrift zu ertheilen, kam der Landrath Sivers hierher, um den von einem gewissen Theil der Gutsbesitzer gemachten und durch ihre Unterschriften bestätigten Entwurf, ihre Bauern nach Verlauf von 21 Jahren, nachdem sie dazu vorbereitet worden, freilassen zu können, Mir vorzustellen.

Indem Ich den Unterzeichnern dieses Entwurfs Gerechtigkeit widerfahren lasse, habe Ich es nicht nöthig befunden, dass die Regierung hierzu eine besondere Anordnung treffe. Die von Alters her existirenden Gesetze erlauben einem jeden seine Leute freizulassen. Die freien Leute haben auch laut denselben Gesetzen das Recht Ländereien zum Eigenthum zu erwerben und endlich sind durch die dem dirigirenden Senat am 20. Febr. d. J. gegebenen Befehle dem Adel mehre Mittel verliehen mit seinem Eigenthum nach der Art zu verfahren, welche dem Vortheil und Wunsch eines jeden entspricht.

Nach diesen Grundsätzen kann auch der livländische Adel einzeln diejenigen Anordnungen mit seinem Eigenthum treffen, die ein jeder für sich nützlich findet, und dieser Gegenstand kann einigermassen für ganz abgesondert von der allgemeinen, den Gehorch der livländischen

*) Die Estl. Bauerverordnung von 1802, das Igga üks, hatte der Kaiser auf die Bitte der estländischen Ritterschaft in deren eigenem Namen publiciren lassen.

Bauern betreffenden Verfassung, die Ich oben angeführt habe und wegen welcher schon so oft auf den Landtagen Fragen aufgeworfen waren, gehalten werden.

Da Sie hierdurch eine vollkommene Kenntniss von Meiner Denkweise über die Materien, welche den Landtag beschäftigen können, erhalten, werden Sie nicht ermangeln sich darnach zu richten und dieses nur denen handelnden Personen, welche durch ihre wohlgesinnten Absichten ein Recht auf Ihr Zutrauen haben können, eröffnen.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass wenn Mein Name in der Verfassung, die der livländische Adel machen wird, gebraucht werden muss, es nicht anders sein kann, als wenn Ich sie, nachdem dieselbe Mir vorgestellt worden, für vortheilhaft erkenne etc. etc.

Petersburg, den 7 März 1803. Alexander.“

Nun, ich denke, es ist klar geworden, dass der Gedanke der Aufhebung der Leibeigenschaft in unseren Provinzen, sei es nun in Livland oder in Estland, gegebenen Falles also in Livland, spontan gefasst ist, und ebenso klar, welche Rücksichten eine Zeit lang davon abhalten mussten auf seine Verwirklichung zurückzukommen.‘

So hatte ich geschrieben und muss nun allerdings zugeben, dass meine Voraussetzung, die doch in einiger Ausführlichkeit gelieferte Relation hätte volle Klarheit geschafft, irrig gewesen sei. Mein Bericht ist an dieser Stelle freilich nicht angezweifelt — wie ich annehmen muss, einzig aus dem Grunde, weil dem Verfasser „Babels“ die eigene „Forschung“ in diesem Fall zu mühselig gewesen. Die livländischen Angelegenheiten nach den Quellen zu verfolgen macht sich nicht so leicht wie die Perlustirung bequem geordneter Protokollauszüge, welche dem Verfasser für die estländischen Agrarsachen zu Gebote standen. Jene sind für jedes Jahr in fünf Bänden nachzuschlagen, dem Landtagsrecess, den Landtagsacten, dem Residirrecess, den ausgefertigten und den eingegangenen Sachen. Die Benutzung meiner Privatquellen, de-

ren ich in der Erzählung gedenke und die sich aus dem lebhafteren Colorit einiger Stellen der Scenerie erkennen lassen, war dem Verfasser freilich nicht ermöglicht. Indes fließen sie aus demselben Material, das einst K. L. Blum für sein Werk „Ein russischer Staatsmann“ vorgelegen, für livländische Dinge aber nur dürftig von ihm herangezogen ist. — „Babel“ greift den Bericht also nicht an; in der Bemängelung desselben als einer breiten Wiedererzählung einer nicht unbekanntem Thatsache liegt ja wol die entschiedene Anerkennung seiner Treue. Aber „Babel“ deutet ihn vermöge seiner „richtigen allgemeinen Auffassung“ „auf dem Wege ungewagter (*sic*) Wahrscheinlichkeitscombination“ (S. 16. 17) dahin, dass der Bestand der nackten ehrlichen Erzählung in nahezu eumeristischer Manier verflüchtigt wird.

Sein Skepticismus führt den Verfasser zu vier Vermuthungen, die darauf hinauslaufen, dass der Antrag v. Sivers-Heimthal doch ursprünglich von Sr. Majestät inspirirt wäre. Freilich läge, gesteht er, „schwarz auf weiss“ darüber noch nichts vor, wol aber hebe sich „weiss auf schwarz“ — auch eine nette Bemerkung! — recht deutlich ein Faden ab, der so gut wie zur Gewissheit leite, der Gedanke einer Emancipation, sowie der Plan zu den vorbereitenden Massnahmen stamme aus dem intimsten Kreise des Kaisers.

In der Unbestimmtheit des gewählten Ausdrucks tritt wieder so recht die Verworrenheit oder die Unlauterkeit des Verfassers hervor. Es handelt sich ja nicht um den Gedanken — denn der lag in der Zeit —, sondern um seine Verwirklichung in Livland.

Der Ventilirung des „Gedankens einer Emancipation“ im engsten kaiserlichen Cirkel habe ich schon in meiner, vom Verfasser öfters citirten Studie „Ein estländischer Staatsmann“ wiederholt erwähnt; habe dort auch angeführt, dass die liv- und estländischen Agrarfragen in ihm berührt worden; habe mitgetheilt, dass zwei estländische Edelleute, ohne mit ihrer Landesvertretung sich vorher zu bereden, die Aufmerksamkeit des Monarchen auf die Lage der Bauern in Estland gelenkt hätten. Aber was hat dies alles mit dem v.

Siverschen Antrag zu thun? Warum wird nicht auf die Grafen Bernstorff und Ranzau in Holstein, warum nicht auf Wilberforce oder Rousseau als auf die Inspiratoren zurückgegangen? Es wäre nicht unpassender und kein gewagterer Sprung als Vermuthung № 1 ihn wirklich thut, wenn sie den Siverschen Antrag dem Kaiser zuschreibt auf Grund der Verhandlungen im petit comité vom 20. Januar 1802, die ja eben die Eventualität erwägen, in die die Regierung gerathen würde, wenn der livländische Landtag selbständige Schritte zur Emancipation thäte.

Was wird denn da am 20. Januar 1802 geredet (Babel S. 49. 50) — beiläufig nicht „mehr als anderthalb Jahre“, sondern ein Jahr und fünf Wochen vor dem Siverschen Antrag? Nowossilzow und Czartoryski sind beim etwaigen Eintritt des beregten Falles für Gewährenlassen. Kotschubey, Minister des Innern, befürchtet als Folge eine Bewegung im Reich, setzt die Abneigung des Reichsraths voraus und lässt die Möglichkeit durchblicken, dass der Monarch sich eine Unpopularität in den einflussreichen Kreisen zuziehen werde. Stroganow äussert sich entschieden gegen die Behandlung dieser Sache auf Landtagen und plaidirt für gesetzliche Regelung privater Emancipation von Fall zu Fall nach Grundsätzen, die im Cabinet festgestellt werden müssten. Der Kaiser beliebte weitere Erwägung der Angelegenheit zu befehlen, und das Ergebniss sehen wir im Ukas vom 20. Februar 1803, der vom Herrscher im oben mitgetheilten Rescript an Galizin recht wohlwollend, aber auch recht bestimmt zur Nachachtung empfohlen wird. Er zeigt den Sieg der Stroganowschen Ideen und den Einfluss der Befürchtungen Kotschubeys auf. — Auf die Bekanntschaft des Landrath Fr. Sivers mit dieser Stimmung und diesen Tendenzen der Regierung hatte ich ja oben S. 21 hingewiesen. Wo aber ist die Brücke von den Verhandlungen am 20. Januar zum Antrag v. Sivers-Heimthal?

Doch selbst Vermuthung № 1 und damit auch № 2 zugestanden, so ist № 3 ein neuer *salto mortale*. Landrath Sivers reiste zwei Tage vor Eingabe des Antrags ab und

konnte also nicht wissen, dass dieser „so wenig Beifall“ finden werde. Aber wiederum zugestanden, dass er es vorausgesehen und dass er aus Gehorsam gegen den zu Vermuthung № 1 schon concedirten kaiserlichen Willen den Antrag nicht gleich im Entstehen unterdrückt, so setzt es doch einen unglaublichen Mangel an Disciplin seiner Partei, z. Th. sehr bedeutender Männer nach Ausweis obiger Liste, voraus, dass sie mit der Abstimmung über den auf kaiserlichen Befehl als *ballon d'essai* eingebrachten Antrag nicht warteten, bis Sivers als Bote des kaiserlichen Willens zurückgekehrt war. Diesen Punkt hätte der Verfasser doch nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen; er allein reicht hin, alle vier Vermuthungen über den Haufen zu werfen, selbst wenn das Bedürfniss zur Aufstellung solcher durch eine weniger lichte Kenntniss der Verhältnisse geboten würde.

Wenn ich zur Vermuthung № 4 noch hervorhebe, wie übereinstimmend die Tendenz des Kaisers resp. seiner Regierung sowol hier Livland als später Estland gegenüber immer auf die möglichst genaue Normirung der Leistungen des Bauern und seines Verhältnisses zum Herrn gerichtet ist und bis zum J. 1811 nie auf die Freigebung des erstern hinzielt, so ist, zu allem Gesagten gehalten, wol deutlich, dass das kais. Rescript nicht ein „ostensibles Fallenlassen“, sondern ein unverhülltes Verbiehen des dermaligen Antrags ausdrückt.

Dies ist ein Pröbchen „ungewagter Wahrscheinlichkeitscombination“! Ich gebe zu, die Kriterien dessen, was gewagt und ungewagt im gegebenen Fall heissen kann, werden verschieden sein. Der Bankerotteur hat seine Ansichten, die von denen des soliden Geschäftsmanns differiren. Der Dilettant denkt anders als der wissenschaftlich Durchgebildete, auch der Anonymus anders als der Mann, der hinter ihm steckt. Gewagt für die bürgerlich sittliche Integrität eines Mannes erscheint mir z. B. die Befassung mit der Lüge.

S. 15 und S. 18 wird dem Leser erzählt, ich hätte mitgetheilt, der Antrag v. Sivers sei „Gegenstand allgemei-

nen Spottes gewesen“ er sei „unter Verlachung durch die Ritterschaft“ eingebracht. Ich habe gesagt: „die Widersacher verlachten zum Theil den Gedanken.“ Der Verfasser „Babels“ ist ja auch ein Theil der Ritterschaft. Wollte er etwa als *pars pro toto* gelten? freilich — dann knüpfte an den Anfang eines neuen Kapitels livländischer Historie unmittelbar das Ende der Geschichte sich an. — Ferner wird auf denselben Seiten, also zweimal, mir insinuirt, ich hätte daraus, dass 1803 ein Glied der Ritterschaft als Antragsteller für die Emancipation figurirte (*sic*) — man möchte wol wissen, für wen eigentlich der Verfasser der „Rückblicke“ und „Babels“ figurirt! — ich hätte daraus gefolgert, dass die Ritterschaft 1818 die Emancipation spontan beschlossen. Der Leser wolle sich der Mühe unterziehen, zu prüfen, in welchem Satze des vorgedruckten Abschnittes aus meinem Aufsatz „*pro domo*“ — und ich wiederhole, dass keine Zeile aus demselben fortgeblieben ist — eine ähnliche Behauptung oder Folgerung ausgesprochen oder auch nur angedeutet ist. Ich habe des Jahres 1818 nicht mit einer Sylbe erwähnt, und zwar aus dem Grunde, weil meine Forschungen sich nicht so weit erstreckt haben, ich aber die Gewohnheit beobachtete, nur über die Dinge zu schreiben, von denen ich Etwas weiss. Das Räthsel dürfte sich übrigens durch die Annahme lösen, der Verfasser habe einfach Aeusserungen der „Livl. Rückschau“ mit den meinigen verwechselt.

„Und der Mann schreibt Geschichte!“

Doch haben wir bisher es nur mit seiner Deutung der Geschichte zu thun gehabt. Seine Geschichtsschreibung bietet er erst im Gegensatz zu meiner skizzirten Darlegung der Verhältnisse, welche in Estland zum Beschluss der Aufhebung der Leibeigenschaft führten. So lasse ich wiederum den Abdruck dieser der Beleuchtung jener vorangehen.

„Schauen wir auf Estland! Der frische, lebendige Anfang, der in der Reformthätigkeit durch die Initiative des Ritterschaftshauptmanns von Berg nach verschiedener Rich-

tung gemacht worden, hatte unter dessen Nachfolger G. H. v. Rosenthal seinen erspriesslichen Fortgang genommen.

Auf das *Igga üks* war die Regulirung der Wackenbücher, die Errichtung eines geordneten Instanzenzuges für Beschwerden der Bauern und die Promulgation des Bauergesetzes von 1805 erfolgt. Das geltend gewordene Bedürfniss hatte darnach noch neue Bestimmungen über die Messung der Bauerländereien, über die Leistungen der Strandbauern, über Erleichterungen der Drescher hervorgerufen. Man hatte manche Versehen und Uebereilungen als solche erkannt: die normirten Frohnden wurden bei verändertem Wirthschaftsbetrieb vielfach zu schwer befunden, sie griffen in der That häufig über den traditionellen Gehorch hinaus; man mühte sich die Fehler zu verbessern. Der ritterschaftliche Ausschuss waltete als höchste Appellationsbehörde seines Amtes mit Wohlwollen und Unparteilichkeit und wusste seinen Aussprüchen gegen einzelne widerwillige Grundherren mit Strenge Nachdruck zu geben. Der Kaiser, in steter persönlicher Verbindung mit der Landesvertretung, hatte seine Zufriedenheit mit den getroffenen Massnahmen wiederholt ausgesprochen.

Da fiel der allmählich erstarkende Einfluss der petersburger Bureaus und ihrer Routine wie ein Mehlthau auf die gedeihliche Entwicklung der neuen Verhältnisse; bedingt durch das naturgemässe Erlahmen des Schwunges der allerersten Regierungsjahre des jugendlichen Herrschers, war er gekräftigt durch das Vorwalten der Gesichtspunkte grosser europäischer Politik bei dem Monarchen. Estlands Agrarangelegenheiten wurden in seinen Kreis gezogen, als die Dissonanz, in welche der livländische Landtag von 1803 sich aufgelöst, die autonome Entscheidung dem Lande entwunden und einem von Sr. Majestät niedergesetzten Comité in St. Petersburg hatte übertragen lassen. Nach Erfüllung der nächsten Aufgabe desselben, der Emanation der livländischen Bauerverordnung von 1804, dauerte seine Thätigkeit als Aufsichts- und Instructiionsbehörde für die livländischen Revisionscommissionen fort, wurde aber leider auch bei der masslosen Parteierbitterung

der dortigen Grundbesitzer als nothgedrungene Berufungsinstanz in Anspruch genommen. Auf solche Weise von den Provinzialen selbst in ihre inneren Verhältnisse hineingezogen, empfanden einige Glieder des Comité den Kitzel zur Einmischung auch in die in sich abgeschlossenen und bereits geregelten Angelegenheiten Estlands. Es hatte namentlich der Minister des Innern Fürst Kurakin dem Kaiser die Ueberzeugung beizubringen gewusst, dass die von ihm bestätigte Bauerverordnung von 1805 den gerechten Forderungen der Bauern nicht entspreche, und ein allerh. Rescript vom 20. Juli 1809 befahl dem Minister Abänderungen des estländischen Regulativs durch ein unter seinem Vorsitz in St. Petersburg zu errichtendes Comité zu bewerkstelligen, zu dessen Mitgliedern gleichzeitig der Ritterschaftshauptmann Baron Otto Stackelberg und Landrath v. Klugen ernannt waren. Der Ausschuss instruirte dieselben nur dahin, zu erwirken, dass die abzuändernden Punkte auf einem Landtag verhandelt werden könnten. Dieses erlangte auch Stackelberg während der viermonatlichen Comitéarbeiten. — Die im Februar versammelte Ritterschaft setzte eine Commission zur Prüfung der ihr zugegangenen Grundsätze zu einem neuen Regulativ auf ihre Anwendbarkeit hin nieder, die bis zum 10. Juni ihre Aufgabe lösen sollte, supplicirte aber zugleich unter Beilegung eines eingehenden Exposé bei Sr. Majestät um Beibehaltung des Regulativs von 1805, eine Bitte, für deren Gewährung die Entsendung des Fürsten Kurakin als Botschafters nach Paris ein günstiges Omen zu sein schien. Doch schlug die Hoffnung fehl, der Ritterschaft wurde bei ihrem Wiederzusammentritt vielmehr der kaiserliche Wille verkündet, in zwanzig Tagen das Project einzusenden. So wurde also die Commissionsarbeit als ritterschaftlicher Entwurf angenommen, den Delegirten aber (Landrath Baron Ungern-Sternberg und Hakenrichter v. Brevern), die ihn dem nunmehrigen Minister Kosodawlew zu überreichen hatten, eine wiederholte Supplik des früheren Inhalts mitgegeben, in welcher die Ritterschaft, falls der Kaiser noch neue Opfer verlange, sich erbot, die Hälfte der Kornabgabe im Betrage von 228,000 Rbl. Bco den Bauern zu erlassen.

Bei Gelegenheit dieser Berathungen nun, also im Juni 1810, ist im harrischen Kreise und zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Präsidenten *) J. G. v. Berg, Besitzer von Fall, der Antrag gestellt, dass wenn das Eigenthum der Gutsbesitzer an Ländereien in Gefahr käme oder neue Opfer verlangt oder endlich kostspielige Commissionen angeordnet werden sollten, ein Plan zur Aufhebung der Leibeigenschaft entworfen werden möchte. Er wurde mit der Bestimmung angenommen, dass ein ad hoc gebildeter engerer Ausschuss über den Zeitpunkt, wann diese Eventualität eingetreten, zu entscheiden und den nach eigener Wahl einzuschlagenden modus procedendi zu betreten habe. Seiner Aufgabe hatte er sehr bald obzuliegen. Denn die Delegirten berichteten, der Kaiser habe die Supplik wieder unberücksichtigt gelassen, der Minister aber im Namen des Monarchen ihnen eröffnet, „das Regulativ von 1805 könne gar nicht bleiben; schon vorher habe der Kaiser die Anfertigung eines neuen befohlen, die Ritterschaft aber habe es nicht gethan und auch diesmal nichts gemacht. Es müsse geschehen und des Kaisers Befehl sei Vollmacht genug, wenn die Deputirten sonst keine zu dieser Arbeit hätten.“ Doch war der ritterschaftliche Entwurf immerhin entgegengenommen und einem Comité unter des bekannten **) Staatsraths Drushinin Leitung zur Durchsicht übergeben. Durch die gegen den Entwurf vom Comité gemachten Bemerkungen und die ertheilte Erlaubniss, gegen diese Repliken einzureichen, wurde Zeit gewonnen für die Wirksamkeit des engeren Ausschusses.

Es kam vor allem darauf an, sich der gegenwärtigen Anschauung des Herrschers über die Freigebung der Bauern in Masse zu vergewissern. Präsident Berg ward beauftragt, durch den Prinzen Georg von Oldenburg, der in den acht Monaten seines estländischen Generalgouvernements tiefe Ver-

*) In der B. M. hatte ich „Landrath“ geschrieben, veranlasst durch einen Gedächtnissfehler, der mich die 1810 erfolgte Aufnahme v. Bergs unter die Candidaten zum Landrath mit der erst 1814 vollzogenen Wahl verwechseln machte. Vgl. B. M. Bd. 24, S. 514 flg. (Neue Anm.)

**) Drushinin hatte als Secretär des livländischen Comité fungirt.

ehrung sich erworben, die Gedanken seines kaiserlichen Schwagers hierüber zu erforschen. Die Unkenntniss selbst der nächsten Umgebung des Monarchen über dessen bezügliche Gesinnung ergibt sich aus der anfänglichen Weigerung des Prinzen der Bitte zu entsprechen, doch ertheilte er am 30. September die Auskunft, dass der Kaiser mit sichtlichem Wohlgefallen diese Idee aufgefasst habe. In Folge des nunmehr sich ergebenden Wunsches, auch bei den ferneren einleitenden Schritten den gütigen Prinzen sich als Vertrauensmann zur Seite zu sehen, hat Berg während eines mehrtägigen Besuchs bei dem hochfürstlichen Paar in Twer, wo der Prinz als Generalgouverneur von Nowgorod, Twer und Jaroslaw seine Residenz genommen, mit demselben den ganzen Plan, wie er vom engeren Ausschuss aufgestellt worden, als seine Privatansicht durchsprochen und erwogen und darauf als Ueberbringer eines vom Prinzen dem Kaiser in dieser Sache gewidmeten Memoires die Gelegenheit gewonnen, letzterem persönlich die zweite Phase der Bauernemancipation ebenso ans Herz zu legen, wie er während seiner Stellung als Ritterschaftshauptmann deren erstes Stadium in unmittelbarem Verkehr mit dem Herrscher in gute Wege geleitet hatte. — So kam es auf dem zu diesem Zweck bewilligten ausserordentlichen Landtag am 17. Februar 1811 zu dem Beschluss, die Leistungen der Bauern fortan durch gegenseitige freiwillige Contracte zu bestimmen. Am 8. März wurden die ausgearbeiteten Grundsätze der Befreiung mit der Bitte um die allerhöchste Bestätigung abgesandt, worauf Se. Majestät durch Rescript an den Minister vom 31. März sich folgend äusserte:

„Das Mir Namens des estländischen Adels vorgestellte Gesuch des estländischen Ritterschaftshauptmanns Baron Stackelberg in Betreff der von selbigem zu treffenden Veränderung des Zustandes der Bauern und die allgemeinen Regeln, auf welche derselbe die künftige Lage der Bauern zu begründen wünscht, habe Ich mit besonderem Vergnügen durchgesehen.

Aus diesen Papieren ersehe Ich, dass der estländische Adel bei seinem Vorhaben blos von dem reinen Wunsch des

wahren Wohls für die gutsherrlichen Bauern geleitet wird und dass die allgemeinen Grundsätze als fern von allen verächtigen Ansichten des Eigennutzes sich darstellen.

Indem Ich diesen Entwurf des estl. Adels, der so viel Ehre der Denkungsart dieser wohlgeborenen Gemeinschaft, derer Gesinnung und wahrer Aufklärung bringt, solchergestalt aufnehme, kann Ich mich nicht enthalten hier zu sagen, dass dieses freiwillige Anerbieten des Adels Mir um so angenehmer ist als derselbe den Bearbeitern des Landes ein besseres Geschick verschafft und dadurch dessen eigenen Wohlstand auf die festeste Weise gründet.

Ich willfahre daher meinerseits der Erfüllung des so wohlmeinenden Wunsches des Adels und erlaube gern, dass derselbe die Bestimmungen nach denselben Grundsätzen, die Mir von ihm vorgestellt worden und die in kurzem in Folgendem bestehen, ausarbeiten möge:

- 1) Die Ritterschaft begiebt sich der seither gesetzlich ausgeübten Rechte an der Person ihrer Bauern.
- 2) Ueber die Benutzung des Grund und Bodens, der unbeschränktes Eigenthum des Gutsbesizers ist, sollen künftig wegen der von den Bauern zu übernehmenden Leistungen nur vom freien Willen der Betheiligten abhängige Contracte abgeschlossen werden.
- 3) Dieser Zustand soll erst vier Jahre nach Publication des Gesetzes eintreten; in den folgenden sechs Jahren ist der Contract noch nicht obligatorisch, sondern die Bauern können während dieser Zeit, wenn sie es wollen, bei ihren wackebuchmässigen Leistungen verbleiben.

Hierzu halte Ich hinzuzufügen für nöthig, dass solche Bauern, welche ohne Contracte in der vorigen Lage verbleiben wollen, in der Gerichtsbehörde selbst die Anzeige machen müssen, um in die Acten zu schreiben, dass sie es freiwillig thun.

- 4) (Bestimmungen zur Verhütung des Umhertreibens der Bauern.)

- 5) Alle öffentlichen Leistungen, die dem Grundbesitzer nicht persönlich obliegen, fallen der Gemeinde zur Last. (Genaue Bestimmung der Obliegenheiten, welche den Gutsbesitzer und welche die Gemeinen angehen, ist erforderlich.)
- 6) Ausserhalb des Gouvernements sollen die Bauern keine Contracte und innerhalb desselben nur solche abschliessen, die sie nicht dem Ackerbau entziehen. Jeder Bauer kann unbewegliches Eigenthum an Grundstücken erwerben und vererben.

In Gemässheit dieser allgemeinen Grundsätze erlaube Ich dem estländischen Adel, aus seiner Mitte ein besonderes Comité zu erwählen, um eine vollständige und ausführliche Verordnung für die Bauern anzufertigen. Nach Vollendung dessen kann der Adel auf einem ausserordentlichen Landtag zusammenkommen mit Vorwissen des Gouverneurs, welchen Sie nicht ermangeln werden hiervon zu benachrichtigen und wissen zu lassen, dass diese Sache bis zu ihrer völligen Beendigung ohne ruckbar zu werden behandelt werden muss. Nach der Beprüfung durch den Landtag muss die Sache Mir zur Bestätigung unterlegt werden.

Indem Ich so den Mir vom estländischen Adel geäusser-
ten lobenswerthen Wunsch zur Verbesserung der Lage der Bauern genehmige, zweifele Ich keineswegs, derselbe werde in der vollständigen Bestimmung über diesen Gegenstand ebenso wie im ersten Entwurf der Grundsätze hierzu seine guten Absichten an den Tag legen. Der Adel wird hierdurch ein neues Recht auf Meine Erkenntlichkeit erwerben und zum guten Beispiel für seine Mitbrüder dienen; die dankbare Nachkommenschaft aber wird nie deren Namen vergessen etc. etc.

Alexander.“

Damit war die drohende Gefahr der Reglementirung beseitigt und der autonome Charakter der estländischen Agrarreform für die ganze weitere Entwicklung derselben gewahrt. Kritik an den aufgestellten Grundsätzen oder an deren Motiven zu üben, gehört in eine Geschichte der Agrarreform.

Hier kam es einzig auf den Erweis der Spontaneität des bezüglichen Gedankens*) seitens der estländischen Ritterschaft an; dieser ist, wie ich hoffe, durch die gegebene Erzählung wie durch das ihre Wahrheitstreue bezeugende kaiserliche Wort geliefert. Es wird keinem gebildeten Balten — denn solche müssen von der „Baltischen Monatsschrift“ Kenntniss nehmen — fernerhin anstehen, ohne vorangegangene Widerlegung obiger Darstellung das alte Märchen von der äusseren Pression oder einer Inspiration, durch welche die Aufhebung der Leibeigenschaft in Estland und den Provinzen überhaupt erfolgt sei, wieder aufzutischen. Das mag billig den Volksrednern an den Jubelfeiern der Emancipation überlassen bleiben!‘

Wenn ich mit dieser Skizze vergleiche, was im bezüglichen Abschnitte „Babels“ als Widerlegung derselben sich zu geben versucht, und es fort und fort nach allen Seiten prüfe, so kann ich allerdings der Reciprocität gegen den Verfasser (S. 57—59) mich nicht ent schlagen und bekenne, den Eindruck gewonnen zu haben, dass alles, was er vorgebracht, wirklich „in gutem Glauben“ geschrieben sei. Mein psychologisches Verständniss reicht eben nicht aus, auf anderem Wege als durch diese Annahme mir den siegathmenden Sturm lauf erklärlich zu machen, der in gleicher Weise Beifall erringen kann, wie ja wol auch die Tapferkeit eines im Spiel mit Erwachsenen zornig gewordenen Knaben dem Zuschauer ein Lächeln des Interesses abgewinnen mag. Als ich die Waffen musterte, die der eifrige Kämpfer aus dem reichen, mir wohl bekannten Rüstsaal sich erwählt, um seine vermeintliche Wahrheit in ihr Recht zu setzen, dachte ich auch des oft variirten Märchens von den drei Wünschen. Sie fallen so übel aus, weil die Wünschenden unter dem Bann Einer Vorstellung stehen und schliesslich dann den todten Gaul oder das Würstchen erlangen, das noch zuvor an der Nase

*) Um jedes Missverständniss auszuschliessen müsste es wol heissen: des bezüglichen Beschlusses. (Neue Ann.)

gesessen. Und auf dem Wege einer leichter verständlichen Ideenassociation als der mir von „Babel“ S. 15. insinuirten traten jene assyrischen Reliefs mir vor Augen, auf denen über dem Treiben der Menschenkinder der Gott Nisroch waltend und segnend schwebt, ein Bild der Vorstellung, welche „Babel“ bei seiner Anschauung der liv- und estländischen Agrarverhältnisse beherrscht und den Gang seiner Forschung mit strammem Zügel leitet. Gleich der Gottheit Ninives schwebt ihm über den baltischen Provinzen das schier unpersonliche Wesen der „Staatsregierung“, unabhängig von allem Wechsel von Fleisch und Bein, das Beste wollend, wissend, fördernd, jeden Gedanken der unter kreichenden Menschheit inspirirend, die von sich aus nichts weiss, nichts will, nichts kann, nur sich ohnmächtig windet unter der heilsamen Pression der oberen Macht, bis — ja bis der Morgen der Gegenwart unter Assistenz des baltischen Junius aufleuchtete. In solcher „Weltanschauung“ befangen hat der Verfasser meine Skizze beurtheilt, in solcher befangen die guten Acten gelesen, deren Authenticität ausser Frage steht. Schwerlich können sie anderes sein als die Excerpte, welche, wenn ich nicht irre, im J. 1816 dem Erbprinzen August v. Oldenburg nicht als Generalgouverneur, sondern zu seiner Privatinformation auf seine Bitte in der Ritterschaftskanzlei angefertigt wurden und dann in den Händen des Secretärs der estl. Gouv.-Regierung Martin Hehn verblieben, aus dessen Nachlass sie vermuthlich durch den verstorbenen Professor und vormaligen Secretär der Livl. Gemeinnützigen ökonomischen Societät in den Besitz der letzteren gekommen sind.

Dem Vorwurf dieses Material nicht gekannt zu haben begegne ich mit der Frage, auf welche Weise ich wol ohne dessen Kenntniss die gedrängte Skizze hätte schreiben können. Jeder Pädagog wird die Erfahrung bestätigen, dass er am ausführlichsten docirte, wenn er erst Tags zuvor das gerade für das nächste Pensum Erforderliche selbst gelernt hatte; dass nur aus dem Vollen die kurze Uebersicht sich schöpfen lässt. Aus der Prüfung, ob alle wesentlichen Momente in sie aufgenommen sind, wird sie als scharfe Silhouette oder

als verschwommene oder unwahre Phrase sich ergeben. Alle wesentlichen Momente! Das ist der Punkt, auf den es ankommt gegenüber dem weiteren Vorwurf, Dinge, die gegen meine Auffassung sprächen, verschwiegen zu haben. Ich werde ihm beantworten, indem ich nahezu jedes vom Verfasser vorgebrachte Citat in seinem Zusammenhang betrachte und entweder auf dessen Bedeutungslosigkeit an sich aufmerksam mache oder nachweise, dass es keine Aenderung meiner Anschauung bedingt. Es ist ein etwas weitläufiger Weg, doch habe nicht ich den Leser auf ihn geführt, sondern „Babel“ und zwar auf die Abwege und in die Gräben, und ich erbiere mich auf die Hochstrasse ihn zurückzuleiten. Und zwar thue ich dieses nicht nur *pro domo* in persönlicher Rücksicht, obwol es mir natürlich nicht gleichgiltig sein kann, dass etwa stellweise die Meinung besteht, ich hätte geschrieben, was ich nicht verantworten könnte. Auch sachlich hat die Streitfrage keineswegs ein bloß historisches oder gar kein Interesse, wie nach dem Vorgang der „Ztg. für Stadt und Land“ (Nr. 164 v. J.) jetzt hie und da die Meinung verlautet und selbst in der „Rig. Ztg.“ einigermaßen zum Ausdruck gebracht wurde.

Der oben S. 12 wiedergegebene Passus der „Rückblicke“ zeigt den Zusammenhang auf, in welchen der von mir zurückgewiesene Ausspruch verflochten war. Die als unzweifelhafte Thatsache hingestellte „kaiserliche Inspiration“ des Entschlusses der estl. Ritterschaft zur Aufhebung der Leibeigenschaft diente als Mittelglied der Beweisführung, dass die Provinzen bis zur mehrerwähnten Gegenwart, in welcher der Verfasser „mitgemacht“, jedes positiven Gedankens und Willens baar, nichts aus eigener Initiative vermocht und hervorgebracht. Darum habe ich gezeigt, dass der Entschluss im Schoss der Ritterschaft gefasst ist, dass nichts für, alles wider eine stattgehabte Inspiration spricht. Denn ich meine, dass das *suum cuique* kein gleichgiltiger Satz, es also vor allem Pflicht sei, dem Lande zu geben, was des Landes ist, und dass es Pflicht- und wahres Selbstgefühl stärke, wenn man die Ueberzeugung gewänne, dass auch die

Väter gewusst haben, was im entscheidenden Augenblick zu thun, dass die Klugheit den politischen Corporationen nicht so ganz ausgegangen sei. — Fortschritt und Besserung sind ja erfreuliche Erscheinungen, und wer die einfachste Exegese nicht kennt, mag auch den Spruch anführen, dass im Himmel mehr Freude ist über Einen Sünder der Busse thut als über 99 Gerechte. Auf Erden habe ich mehr Zutrauen zur Tüchtigkeit des Mannes, der sich immer tüchtig bewiesen, als zur Rechtschaffenheit des einstigen Sträflings und zur Ordnung des gewordenen Liederlings. Ein neues Leben anfangen, eine neue Familie gründen, deren Namen in die Geschichte einführen, ist für den Einzelnen ehrenvoll. Ehrenvoll ist es aber auch, auf den Schultern ehrenhafter und thatkräftiger Generationen zu stehen, und ich bin nicht in der Lage nach irgend einer Seite hin dem Individualismus auf Kosten des Gemeinschaftsbewusstseins zu huldigen. Je lebendiger dieses ist, je lebendiger es namentlich die Gegenwart mit der Vorzeit verknüpft, desto intensiver wird das Pflichtgefühl erstarken, wird das Ehrgefühl dahin dringen die überkommene Stellung zu wahren und, um sie zu wahren, sie zu befestigen durch alle die Mittel, welche reifere Erkenntniss darbietet.

Wie schon von der Tagespresse z. Th. hervorgehoben ist, verhüllt der Verfasser die doch in möglichster Deutlichkeit von mir hingestellte These durch die Hineinmischung der dem Emancipationsantrag vorangehenden Agrarreform. Alle seine Citate dienen dem Zweck, diese von 1795 bis 1806 oder 1809 ausschliesslich unter der Pression der Regierung entstanden und gefördert erscheinen zu lassen, woraus gefolgert wird und gleichfalls durch Citate bewiesen werden soll, dass diese erste Periode keine frische und lebendige gewesen sei (Babel S. 19—33). Bei diesem *proton pseudos* bleibe ich zunächst stehen.

Schon vor drei Jahren habe ich in der B. M. Bd. 24, S. 505—514 die erste Phase der estl. Agrarreform mit ihrem Vorspiel, den Beschlüssen von 1795, kurz geschildert. Der

Verfasser beruft sich selbst (S. 23) auf mein Zeugniß, dass die Beschlüsse in Anlass der durch den Grafen Stackelberg berichteten Unzufriedenheit der Kaiserin gefasst worden seien.*) Es war dies eine blosser indirecte Mittheilung einer gelegentlich geäusserten Misslaune der Herrscherin eines Reichs, in dessen sämtlichen Theilen, ausser Finland, die Leibeigenschaft eine Institution war, welche erst durch diese Herrscherin allgemein (unter den Saporoger Kosaken) eingeführt worden und durch deren Ukase v. 22. Aug. 1767 und 30. März 1781 (vgl. Mackenzie Wallace, Russland, Kap. 30) die härteste Form erhalten hatte. Eine passive Entgegennahme jener Mittheilung wäre bei dem vorgerückten Alter der Kaiserin schwerlich durch eine Zwangsmassregel beantwortet worden, welche ein völlig neues System der Regierung inaugurirt hätte. Wenn unter solchen Umständen jene Mittheilung Stackelbergs hinreichte, an Einem Tage, dem 13. December, die Grundsätze:

- 1) dass die Leistungen und Abgaben der Bauern fortan nicht zu erhöhen, sondern möglichst zu vermindern seien;
- 2) dass alles erworbene bewegliche Vermögen des Bauers sein Erbeigenthum sei;
- 3) dass die Bestrafungen milde geübt werden sollten;
- 4) dass der Verkauf einzelner Menschen nur im Fall ihrer constatirten Unverbesserlichkeit oder ganzer Familien nur im Interesse des Ackerbaues statthaft sei;

diese Grundsätze beantragen und vom Landtag ohne Einen Widerspruch acceptiren zu lassen, so ist der Babel S. 23 gesperrte Ausdruck, die Ritterschaft sei veranlasst worden Bestimmungen zu treffen, eben nur so zu verstehen, dass, wie nach S. 19 die Commission sich ausspricht, jene Mittheilung der Ritterschaft die Gelegenheit gab, die allgemeine Praxis zu statuiren. Wäre es im wesentlichen nicht der Usus gewesen, der jetzt nur sanctionirt wurde, so hätte

*) Die Flüchtigkeit des Verfassers documentirt sich in der an sich unbedeutenden Aenderung meines Berichts, nach welcher der Graf selbst auf dem Landtag referirt habe.

wol kaum von irgend einer Seite ein Widerspruch ausbleiben können. Die harten und sogar schlechten Herren fehlten, auch nach einer Andeutung des Gouv.-Marschalls, gewiss nicht; aber sie waren in solcher Minderzahl, dass sie unter dem Druck der allgemeinen Meinung schwiegen. R. J. L. v. Samson hat vollkommen richtig geurtheilt (Hist. Vers. Sp. 112), dass „die estl. Ritterschaft, obwol sie in vollem Rechtsbesitz war, die erste gewesen, welche die Verbesserung des Zustandes ihrer Leibeigenen freiwillig in Berathung nahm und zu besommener Ausführung brachte.“ Der buchstäbliche Sinn dieser Freiwilligkeit ergibt sich aus der vergleichenden Betrachtung der Geschichte livländischer Agrarbewegung von 1765 bis 1795, wie er aus den „Rückblicken“ nach J. Eckardts Aufsätzen in der B. M. dem Leser bekannt sein kann. — Schliesslich ist bei 1795 noch hervorzuheben, dass die Entscheidung, den Beschluss nicht zu publiciren, sondern als eine auf Ehrenwort beruhende Abmachung anzusehen, nicht aus dem Landtagssaal, sondern aus dem zur Wahl des Modus der Publication autorisirten Ausschuss stammt. Die Gründe für seine Entscheidung sind im S. 23 erwähnten Exposé angegeben, wie folgt:

„Ein gewisser zügelloser Geist einer missverstandenen Freiheit und Insubordination, der sich jetzt über einen Theil von Europa verbreitet und schreckliche Katastrophen hervorgebracht hat; die Erfahrung, dass durch ein missverstandenes Gesetz vor wenigen Jahren im Rigaschen Gouvernement gefährliche Unruhen ihrem Ausbruch nahe waren; die Gährung, die sich in den Gemüthern hiesiger Bauern während des letzten schwedischen Krieges so häufig äusserte; alle diese warnenden Beispiele haben uns behutsam machen und Furcht einflössen müssen, dass eine Gefahr für unsere Provinz, wie für das ganze russische Reich, wo auch noch die Leibeigenschaft existirt, zu fürchten wäre.“

Genau in derselben Weise wie 1795 war die Veranlassung zur Reform von 1802 erfolgt und ebenso habe ich sie

im gedachten Aufsatz dargelegt. Jene in der besprochenen Sitzung des petit comité vom 20. Januar 1802 erwähnten estländischen Edelleute — ihre Namen sind vom Kaiser genannt und von Samson veröffentlicht; so kann ich sie auch nennen, obwol Rücksicht mich bisher abgehalten hat es zu thun; denn in meinen Augen sind sie nicht vorwurfsfrei, weil sie des Satzes *nil inconsulta patria* uneingedenk gewesen — Peter v. Löwis und Karl Baron Stackelberg, hatten dem Kaiser eine bezügliche Vorstellung eingereicht, die, wie wir sahen, ohne jeden praktischen Erfolg geblieben. Erst im Frühjahr hatte der Ritterschaftshauptmann v. Berg während seines petersburger Aufenthaltes von dem Eindruck erfahren, den das empfindungsfähige Herz des jugendlichen Monarchen durch jene Kunde erlitten, und er sah darin die Veranlassung, seine eigenen Anschauungen über die dem Bauer erforderliche Lage ins Leben zu führen. Nur Eines hatte gegen 1795 sich geändert: die Stellung zum Herrscher. Der Charakter des jungen Kaisers, der Grad seiner Energie, das Zeitmass, welches seine Entschlüsse erforderten, um zur Reife zu gelangen, war noch unbekannt. Bekannt war sein Wohlwollen, sein von humanen Gefühlen überquellendes Herz, und diese rasch verbreitete Wahrnehmung hatte in jenem empfindungsseligen Zeitalter, in dem das höchste Streben dahin ging „Mensch“ zu sein, einen Enthusiasmus für den Kaiser erweckt, welchem gegenüber die innigste Verehrung aufrichtigster Loyalität heutigen Tages nüchtern erscheinen muss. Eine wahre peinigende Angst, die Gefühle des Kaisers schmerzlich zu berühren, seinen Hoffnungen nicht zu entsprechen, beherrscht in jenen ersten Jahren des Jahrhunderts die Gemüther, spricht sich an unzähligen Stellen des Tagebuches Bergs und in den vertraulichsten Briefen jener Zeit aus.

Beides ist festzuhalten bei der Lectüre der Citate, welche „Babel“ S. 23 und 24 bringt. Unmöglich war ein Eingreifen der Regierung nicht, und diese schwer zu widerlegende Möglichkeit benutzte der ungemein vorsichtige und alle Eventualitäten ins Auge fassende Ritterschafts-

hauptmann als eines unter anderen Mitteln, um die Versammlung, deren Glieder, wie überall, durch verschiedene Motive geleitet wurden, zu Gunsten seines Antrags zu stimmen. Das Citat aus der Rede v. Bergs in der Ausschusssitzung vom 27. Mai 1802 würde übrigens klarer sein, wenn der Verfasser den Satz ohne Lücken gegeben hätte. Er lautet wörtlich (Babel S. 23):

„Ob gewisse Bestimmungen zu treffen seien, um der Willkür, die uns (sc. durch Löwis und Stackelberg) zur Last gelegt wurde, Grenzen zu setzen, oder ob er diese ganze Materie völlig unerörtert lassen solle. Hierbei müsse bemerkt werden, dass es zu erwarten sei, es könnten, wenn von unserer Seite keine wirksamen Gegenmittel und Massregeln genommen würden, höheren Orts Anordnungen getroffen werden, da es einestheils zu befürchten sei, dass selbst S. K. M. eine solche Meinung (sc. dass der Bauer gedrückt werde) hegten, andertheils es allgemein bekannt sei, in welchem grossen Widerspruch selbige zu den menschenfreundlichen Gesinnungen unseres Monarchen stehen.“

In völlig gleicher Weise erledigen sich die gesperrten Worte des Citats der Rede Bergs auf dem Landtag vom 18. Juni (so statt des 12.) auf S. 24. Es schliesst mit den Worten:

„Jeder Aufschub wirft ein nachtheiliges Licht auf uns.“ „In wessen Augen?“ fragt der Verfasser. — Es ist selbstverständlich, in des Kaisers Augen. Aber der Kaiser wusste nichts von dem, was zur Zeit auf dem Ritterhause zu Reval geschah, und dachte nicht an ein Eingreifen; er war eben nur schmerzlich berührt worden von der Kunde, dass die Welt jenseit des Narvastroms auch noch nicht vollkommen sei, wie dieses Factum ihm nach und nach täglich aus allen Gegenden seines Reiches mehr und mehr zur Kenntniss gelangte. In die liv- und estländischen Verhältnisse hat er erst seit Ende des laufenden Jahres nähere Einsicht gewonnen. — Nichts anderes als der aufrichtige Wunsch, sich des Philanthropen auf dem Thron würdig zu zeigen, ist in jenen

Schlussworten ausgedrückt; nichts anderes als das Streben, dem geliebten Herrscher durch Abstellung der Uebel, von denen er vor kurzem vernommen, zunächst auch nur durch das Versprechen der Abstellung, eine freudige Ueberraschung zu bereiten. Gewiss, heute würde ein solcher Appell an eine officielle politische Versammlung sich etwas sonderbar ausnehmen; aber 77 Jahre liegen zwischen dem Appell und seinem heutigen Eindruck.

Diese Erwägungen sind nicht von jedem, aber wol von dem, der über diese Dinge schreibt, zu verlangen.

Doch noch eines in jenem Citat auf S. 24 ausgesprochenen Motivs zu schneller Erledigung des Antrags auf demselben Landtag muss ich gedenken:

„weil jede neue Verhandlung neuen Anlass geben kann, dass die Sache verlaublich, und wir dies vermeiden wollen und müssen.“

In dem derselben Rede vom 18. Juni (S. 28 flg., wieder steht dort fälschlich der 12. Juni) entnommenen Passus wird die nähere Begründung gegeben. Es ist die im Exposé an den Grafen Stackelberg, ist die im v. Sivers-Heimthalschen Antrag ebenso gehegte Befürchtung vor Unruhen, die unter den Bauern durch falsche Auslegungen der Sache entstehen könnten und wirklich entstanden sind.

„Wir müssen, heisst es da, in allem, was wir in dieser Angelegenheit beschliessen, darauf bedacht sein, den Bauer in dem Wahn zu erhalten, dass alles, was geschieht, ein jeder Herr für sich aus eigenem Antriebe und entfernt von allem Zwange thue.“ Und hieran schliesst sich der Plan der Publication durch die Herren selbst, wie er durchgeführt worden ist.

Die gesperrten Worte gebraucht der Verfasser anticipierend S. 22 als Beweismittel für seine Behauptung, dass die Ritterschaft selbst ihre Anträge und Beschlüsse nicht als freiwillige angesehen, aber aus praktischen Erwägungen eine Modalität in Vorschlag gebracht habe, geeignet, diesem „Wahne“ Vorschub zu leisten. d. h. also, nach S. 51, „dem Wahne, als habe die Ritterschaft in der Agrarreform freiwillig gehandelt.“

Dass der Kaiser (S. 51), um das Ansehen der Grundherren zu schonen, den Vorschlag gebilligt, ist schon richtig. Denn nur um die Grundherren handelt es sich bei dem „Wahn.“ Die Bauern jedes Gutes — das war die Absicht der Ritterschaft und diese *pia fraus* fand die kaiserliche Billigung — sollten wähen, dass ihr besonderer Grundherr für sich aus eignem Antriebe und entfernt von allem Zwange thue, was doch durch den Landtagsbeschluss von der gesammten Ritterschaft jedem Einzelnen zur Pflicht gemacht war. Darum hat das „*Igga üks*“ ja auch die Form der Anrede. — Der Verfasser aber setzt flugs „die Ritterschaft“ für „ein jeder Herr für sich“ und occupirt den Leser, ehe dieser erst mehrere Seiten später die Stelle im Zusammenhang kennen lernt. Wenn man wüsste, welcher Schule der Verfasser seine exegetische Fertigkeit verdankt, sie würde billig alsbald mit einer Specialrevision bedacht werden!

Nein, nein, es muss doch stehen bleiben! Jak. Georg v. Berg und Kaiser Alexander hatten genauere Kenntniss als der Verfasser, und beide bezeugen, die Reform sei freiwillig oder, lateinisch, spontan in Angriff genommen. Auch „viele höchstachtbare Personen der livl. Ritterschaft“ wussten es besser als „Babel“; denn sie machten Berg den Vorwurf, er hätte mit der Humanität der estl. Ritterschaft nur glänzen wollen, um vor dem livl. Adel etwas voraus zu haben. So erzählt Berg selbst in seinem Tagebuch, diese Auslegung seines Thuns bitter bedauernd. Dem Herrn Verfasser steht es ja völlig frei, unter der Tarnkappe seiner Anonymität als historischer Interessent mich zu besuchen und die Stelle in Augenschein zu nehmen. Er würde dabei bemerken, dass „die gewöhnliche Sprache, deren ich mich ausserhalb der Polemik zu bedienen pflege, in der That einen anderen Klang habe“, und die Genugthuung empfinden, auch mal ein wahres Wort in „Babel“ (S. 11) gesprochen zu haben.

Doch weiter im Text! Unmittelbar im folgenden Absatz, dem letzten auf S. 24, soll sich ein fernerer Beweis für die Pression auf Reform finden, findet sich ein fernerer Beweis für die — Ueberlegung des Verfassers. „Auf Sr. Majestät

Verlangen habe ein ausführlicherer Beschluss der Ritterschaft vorgestellt werden müssen“, berichtet der RH. am 12. Nov. 1802 dem Ausschuss, in welchem er über den ganzen Gang der Agrarsache seit dem Landtag im Sommer referirt. Hätte der Verfasser nur meinen oft von ihm citirten Aufsatz zu Rathe gezogen, so hätte er aus den beiden kaiserlichen Schreiben v. 14. Juli und 25. Sept. vielleicht Ursache gefunden, in den gesperrten Worten nicht „einige Einschränkung der Freiwilligkeit der Entschliessungen zu erblicken“. Doch wer weiss! Je länger bei der ungewohnten Arbeit, um so mehr trübt sich ihm die Brille seiner „richtigen allgemeinen Auffassung“

Die Sache ist die. Am 6. Juli hatte durch das von mir mitgetheilte Schreiben (B. M. Bd. 24, S. 508—511) der RH. dem Kaiser die Beschlüsse der Ritterschaft in den allgemeinen Grundzügen, in denen sie während des Landtags formulirt waren, supplicirend unterbreitet. Die kaiserliche Antwort v. 14. Juli schloss mit den Worten:

„Mit Ungeduld erwarte Ich die Beendigung Ihrer Arbeit, um alsdann dem gesammten Adel von Estland Meine Erkenntlichkeit und Meinen Dank an den Tag zu legen.“

Dies ist das einzige Verlangen, das S. M. gestellt hat. Darin liegt — „die Einschränkung der Freiwilligkeit der Entschliessungen“!

Nach dem Empfang der ausgearbeiteten Verordnung, des *Igga üks*, und der Angaben der Modalitäten der Ausführung schrieb der Monarch unter dem 25. September:

„Ich finde den qu. Beschluss, den Sie Mir vorgelegt haben, für jetzt den Zeitumständen vollkommen angemessen. Ich erlaube Ihnen, diese Verfügungen nach Ihrem Vorschlag in der estnischen Sprache bekannt zu machen und gebe Ihnen zugleich den Auftrag, der edlen Ritterschaft vorläufig Meinen Dank für diese ihre grossmüthige Handlung an den Tag zu legen“

Unmittelbar nach Verlesung dieses Schreibens fährt der RH. im Ausschuss fort:

„Hieraus widerlegt sich also ein Theil der hier ausgebreiteten mannigfaltigen Gerüchte, und ohne sich auf die Widerlegung aller übrigen einzulassen, bemerke er nur im allgemeinen, dass die Sache nicht im Conseil verhandelt worden und man (nicht) dem Kaiser von dort aus Vorstellungen gemacht habe; dass vielmehr Personen, die aufgefordert worden wären, Gegenvorstellungen zu machen, dies nicht unternehmen zu dürfen geglaubt hätten; dass vielmehr der Kaiser, dem dies jedoch nicht unbekannt geblieben, für die ganze Sache so sehr und entscheidend geneigt sei, dass er ihm, dem RH., durch den Hrn. Grafen Kotschubey habe sagen lassen, er erwarte und hoffe, dass die Ritterschaft nicht zurücktreten werde. Um so bitterer und schmerzlicher sei es für ihn, den RH., dass jetzt, wie er durch verschiedene Gerüchte erfahre, die ganze Sache, die [je]doch mit Zustimmung der versammelten Ritterschaft verhandelt war, dennoch so viele Missbilligung und Missdeutung leide und dass unter solchen Voraussetzungen (sc. nicht weil, sondern trotzdem es so sei) er auf die Ausführung des mehrgedachten Beschlusses antragen müssen. Demungeachtet sei es noch möglich, dass die Sache einen Anstand leiden oder vielmehr bloß auf die Einrichtung der Bauergerichte eingeschränkt werden könne. Von den im livl. Gouvernement entstandenen Gährungen, deren Veranlassung allgemein bekannt sei und die entstanden, weil durch eine allgemeine Publication die Herren aufgefordert worden, sich mit ihren Bauern wegen der Naturallieferung abzufinden, habe er, der RH., die Gelegenheit genommen, gleich nach seiner Rückkehr aus St. Petersburg sich an den Hrn. Kammerherrn Nowossilzow zu wenden und ihn gebeten, S. K. M. zu erforschen, ob die an die Bauern zu erlassende Bekanntmachung jetzt überhaupt einen Anstand gewinnen oder ob sie nur theilweise erlassen oder ganz mitgetheilt werden solle. Er habe geglaubt keinen officiellen Schritt durch den Minister des Innern oder durch einen direct

an S. K. M. gerichteten Brief thun zu dürfen, um nicht die Veranlassung zu der Idee zu geben, als wenn wir zurückzutreten beabsichtigten.“

Obwol vom Hrn. v. Nowossilzow noch keine Antwort eingelaufen, erbäte er sich auf alle Fälle das Sentiment der Versammlung über die Ausführung des Beschlusses der Ritterschaft. Vorläufig habe er Veranstaltung getroffen, dass die zu erlassende Bekanntmachung ins Estnische übersetzt werde. — Hierauf folgt der bezügliche Beschluss, dass in jedem Kirchspiel binnen 14 Tagen nach der den Oberkirchenvorstehern ertheilten Nachricht ein Convent stattfinden solle, jeder Gutsbesitzer aber binnen drei Wochen nach abgehaltenem Convent die Einführung des Regulativs selbst zu bewerkstelligen habe.

Ich habe geglaubt nichts kürzen zu dürfen, um dem Leser durch den vollen Inhalt dieses Protokolls die Vergleichung mit dem Auszug des Verfassers zu ermöglichen. Dieser liest (S. 25) aus dem Referat die Andeutung heraus,

„dass bei allerdings noch vorhandener Möglichkeit, dass die Sache einen Anstand leiden und eingeschränkt werden könnte, dennoch gewisse Gerüchte etc. es nöthig machen, auf die Ausführung des Beschlusses anzutragen.“

„Es war bekanntlich (*sic*) ausgewirkt worden, dass der Beschluss unpublicirt bleibe,“

fügt der Verfasser hinzu, obwol er S. 29 den oben besprochenen Antrag des Publicationsmodus reproducirt,

„und gewissermassen den Charakter einer geheimen Instruction an die Gutsbesitzer behalte (das ist eine Verwechslung mit dem Beschluss von 1795!); es scheint, aus Vorstehendem, dass Manche gemeint haben, es werde beim Beschlusse sein Bewenden haben können. Wenn der Agrarsache in Folge jener „Gerüchte“ etc. weitere Folge gegeben wurde, so dürfte es doch wol nicht ganz „freiwillig“ geschehen sein.“

In seine Auffassung gebannt schaut er nicht, dass die nicht unbegründeten Gerüchte, von denen der RH. spricht,

sich auf eine Opposition russischer Grossen und Regierungsbeamten gegen die estl. Reform bezogen, deren Einfluss auf den Kaiser in der Provinz nicht zu beurtheilen gewesen war. Der RH. erklärt nun auf Grund des kaiserlichen Schreibens und der Botschaft Kotschubey's, dass S. Majestät bei der Bestätigung beharre, er somit jetzt die Bestimmung der Details der Publicationsweise beantragen werde. Es sei ihm jedoch schmerzlich, dass jetzt, wo der Beschluss ins Leben treten solle, derselbe Missbilligung erfahre. Von wem? Einmal in petersburger Kreisen, dann, wie wir sahen, aus andern Gründen in livländischen; endlich wol auch von Gliedern der estl. Ritterschaft selbst; denn wie ist es wol möglich, wirkliche Einmüthigkeit in einer so grossen Gemeinschaft vorauszusetzen? Nach der Rückkehr aus der Residenz, fährt der RH. fort, sei durch die livländischen Vorgänge die Lage aber so weit verändert, sei die Gefahr etwaiger Unruhen, einer Ermuthigung der petersburger Widersacher so viel näher gerückt, dass er doch aufs Neue sich von der Regierung habe instruiren lassen wollen. — Mir scheint diese Erklärung so actengemäss, dass es des allervollsten Vertrauens zum „guten Glauben“ des Verfassers bedarf, um in seinem Auszug nicht eine — Falsification zu erkennen.

Bis hiezu war die Reform unter den Auspicien des RH. v. Berg in Angriff genommen. Sein Nachfolger v. Rosenthal begann die Behandlung der Agrarsache auf dem Landtag am 23. Februar 1803 mit einleitenden Worten, aus welchen der Verfasser an verschiedenen Stellen zwei Sätze (S. 20 und 25) ausser dem Zusammenhange mittheilt als weitere Beweise, dass die Ritterschaft in voller Erkenntniss des äusseren Drucks, der auf ihr lastete, zum Handeln getrieben sei. Der RH. hob an:

„Der Grundsatz ist von uns in den Landtagsbeschlüssen von 1795 und 1802 festgesetzt, dass die eigenmächtige Willkür in dem Verfahren mit dem Bauern eingeschränkt werden müsse. Jeder billige Herr verfuhr von jeher nach bestimmten von altersher beobachteten Regeln; nun mussten diese dem etwaigen eine Ausnahme

machenden unbilligen Herrn auch eine verbindende Richtschnur werden. Wir mussten daher dem Bauern gesetzlich zugestehen

Sicherheit seines Eigenthums,

Sicherheit seiner Person,

Sicherheit (Bestimmtheit) seines Gehorchs und seiner Abgaben.

Die Verhandlungen der vorhergehenden Landtage treffen Bestimmungen, welche dem Bauern in seinem Eigenthum und für seine Person Sicherheit gewähren; jetzt liegt uns noch die Pflicht ob, ihm

- a) Sicherheit seines Gehorchs und seiner Abgaben zu geben, und hiermit ist nothwendig verbunden, dass diese
- b) in einem bestimmten Verhältniss mit dem stehen, was er, als Bauerwirth betrachtet, besitzt.

Dieses ist die kurze Uebersicht dessen, was wir haben thun wollen, dessen, was wir gethan haben, und dessen was wir noch thun müssen, um unseren Pflichten und Gefühlen als Menschen und den Erwartungen eines wohlthuenden Monarchen zu entsprechen.

Nun von dem, was uns noch zu thun geblieben ist.“ Der Leser sieht, dass das Wort müssen, welches der Verfasser überall zu sperren für gut gehalten, in diesem Zusammenhang einzig die Consequenz ausdrückt, welche jeder ehrliche Mensch aus dem von ihm selbst aufgestellten Grundsatz für sich zieht; dass es keine andere Bedeutung hat als die, welche jedermann ihm beilegt, wenn er etwa Morgens früh sein bevorstehendes Tagewerk sich im Geist vorüberziehen lässt.

Die drei folgenden Citate (S. 25. 26) scheinen eine eminent schlagende Beweiskraft in sich zu schliessen. Der Leser der letzten Zeile auf S. 25 wird nicht umhin können — ich muss natürlich bitten, Babel stets zur Hand zu halten — wird nicht umhin können, in dem „ihn“ des Satzes „dass man aufs Neue ihn ernstlich dränge“ den R.H., welcher als Redner angeführt ist, zu sehen und ebenso in der Lücke, welche in der zweiten Zeile S. 26 gelassen ist, etwa Bestimmungen, welche mit Gott weiss! wie schwerem Drucke lasten würden,

zu muthmassen. Auch wäre es niemand zu verdenken, wollte er im Hinweis auf die Eventualität des betr. Befehls eine Drohung der Regierung erblicken.

Und wie ist's? Am 3. December 1803 berichtet der R.H. dem Ausschuss, der Obristlieutenant v. Stackelberg-Kullina, der sich im Interesse der Creditcasse, also nicht als Deputirter der Ritterschaft, zur Zeit in Petersburg aufhielt, habe ihm über eine gelegentliche Bemerkung Nowossilzows geschrieben, nach welcher „so viel möglich eine Gleichförmigkeit der Gerichtsbarkeit in den deutschen Provinzen gewünscht“ und namentlich die Errichtung einer Mittelinstanz in Sachen der Bauern gegen die Herren für nothwendig erachtet würde. Das *Igga üks* hatte auf das Kirchspielsgericht gleich den ritterschaftlichen Ausschuss folgen lassen. Durch die Ausarbeitung des livl. Bauerreglements seit dem Sommer d. J., auch durch die Klage eines vom Ausschuss verurtheilten Gutsbesitzers war man seitens der Regierung auf diesen Mangel aufmerksam geworden, und Nowossilzow forderte Stackelberg auf, da er gerade zur Stelle, dem für Livland ausgearbeiteten Entwurf das für Estland Passende zu entnehmen, welches dann die Basis einer ritterschaftlichen Vorstclung an den Kaiser abgeben könne. Als trotz der Weigerung Stackelbergs die Aufforderung sich wiederholte, berichtete er dem R.H. mit den Worten des Citats,

„dass man ihn (Stackelberg) ernstlich anginge, einen Plan einzureichen, weil sonst leicht der Befehl erfolgen könnte (also eine Vermuthung Stackelbergs!), dass Estland die Bestimmungen der Livländer in Ansehung der Appellationsinstanzen annehmen sollte.“

Am 9. Dec. wurde Nowossilzow von der Bereitwilligkeit der ritterschaftl. Vertretung, dem ohnehin bald erfolgenden Landtag einen bezüglichen Plan vorzulegen, in Kenntniss gesetzt. Der Februarlandtag des J. 1804 legte der Oberverwaltung der Creditcasse die Function einer Mittelinstanz in den beregten Klagefällen bei.

Also wir sehen den Verfasser die Pression, welche auf einen Privatmann allerdings ausgeübt wurde, um denselben

aus seiner privaten Sphäre heraustreten zu lassen, als eine gegen die Ritterschaft angewandte Pression darstellen!! Wir sehen ihm verschweigen, dass die angebliche Pression sich auf die Anempfehlung livländischer Institutionen beschränkte, also liv- und estländische Wechselbeziehungen vermittelte, wie solche seit geraumer Zeit stattgefunden hatten.*)

Die Citate vom 6. u. 8. Febr. 1805 (S. 26) sollen beweisen, dass die Ritterschaft nur durch wiederholte strenge Befehle Sr. Majestät und durch die vielfache Bitte des RHs., nicht länger zögern zu wollen, zur Ausführung der Reform habe gebracht werden können. War es dem Verfasser um Wahrheit zu thun, warum entnahm er die Erklärung der Zögerung nicht den ihm zu Gebote stehenden Excerpten, warum nicht der einen Fingerzeig auf sie bietenden Mittheilung v. Samsons (Hist. Vers. Sp. 116), warum verfolgte er nicht den im ersten Citat deutlich gegebenen Hinweis? Freilich, die Erzählung des Sachverhalts hätte der Tendenz verzweifelt wenig genützt!

Auf dem Landtag im Febr. 1803 waren auf die oben mitgetheilte Aufforderung des RHs. zu thun, „was noch zu thun übrig geblieben“, die Grundsätze zur Regulirung der Wackenbücher festgestellt; die niedergesetzte Commission hatte ihre Arbeiten, das Regulativ und das Bauergesetzbuch, im November beendet; der Landtag im Febr. 1804 hatte dieselben angenommen und die kaiserliche Bestätigung erfolgte am 27. August d. J. Sie ist dem Gesetzbuch vorgedruckt und überträgt es wieder der Ritterschaft, die neuen Verordnungen von dieser selbst „nach dem Beispiel des ersten Regulativs v. J. 1802 an die Bauern vertheilt werden“ zu lassen. Nach Hinzufügung einiger Erläuterungen betr. die Herstellung einer Garantie gegen den Missbrauch von Versetzungen der Bauern in ganzen Familien und den Antrag der Regierung auf Beschaffung eines Ersatzes für mangelndes Heizmaterial, über welchen der nächstkünftige Landtag Bestimmungen zu treffen hätte, schliesst der Confirmationsukas mit dem Befehl:

*) Vgl. darüber „Livl. Rückschau“, S. 190—195, wozu mannichfache Beispiele anzuführen wären.

„unverzüglich zur gehörigen Effectuirung gedachter Beschlüsse zu schreiten.“

Der Kaiser hatte die Heizmaterialfrage ausdrücklich an den Landtag verwiesen; andererseits hatte die Ritterschaft im Februar den Ausschuss autorisirt,

„in Fällen, die durch die Beschlüsse dieses Landtags unbestimmt geblieben und einer Erörterung bedürften, in Gemässheit der getroffenen Beschlüsse der Ritterschaft die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.“

Es scheint der Ausschuss im Gegensatz zum R.H. diese Bevollmächtigung nicht für hinreichend gehalten zu haben, das Gesetz mit dem kaiserlichen Zusatz ohne Vorwissen der Ritterschaft zur Ausführung bringen zu lassen; es mag ihm auch gewagt erschienen sein, unmittelbar nach Publication des Gesetzes eine Aenderung in demselben zu verkündigen, wie solche durch die zu treffende Bestimmung über das Heizmaterial doch erfolgt wäre und leicht fernere Unsicherheit über das fortan zu Recht Bestehende erregt hätte. Die Veröffentlichung des Regulativs und Gesetzbuches ebenso wie die derselben nothwendig vorangehende Revision der Wackenbücher — um sie mit dem Regulativ in Harmonie zu bringen —, wurde also verschoben, zunächst bis die Ritterschaft mit der neuen Sachlage bekannt gemacht und den geforderten Beschluss gefasst hätte. Am 13. Dec. 1804 trat dieselbe zum ausserordentlichen Landtag zusammen, prorogirte aber denselben vor den Feiertagen bis zum 6. Februar, an welchem der R.H. mittheilte, das Babel S. 26 erwähnte Schreiben des Ministergehilfen sei sofort nach der Vertagung eingelaufen.

Ich denke, unter Berücksichtigung der vorgeführten Umstände erscheint

„der Befehl, in dem durch die eingesandten Bemerkungen (die im Ukas v. 27. Aug. enthaltenen Forderungen) gewissermassen unterbrochenen Geschäfte der Einführung des Bauerreglements durch uns selbst, dem zuvor (im eben genannten Ukas) ertheilten Auftrage Sr. Majestät gemäss, fortzufahren“,

in einem anderen und in nicht unerheblich sanfteren Lichte,

als die angeführten Worte, so richtig sie auch dort wieder gegeben sind, sich in der Broschüre des unbekanntem Verfassers ausnehmen. Es handelt sich nicht um ein Drängen zur Ausführung eines zwar Beschlossenen, doch nicht Gewollten, sondern um die nähere Instruction in einer Frage, über welche verschiedene Auffassung eingetreten war. Der Gebrauch des Ausdrucks „nicht zögern zu wollen“ durch den R.H. erklärt sich durch seine in der Minderheit gebliebene Anschauung von der Nothwendigkeit einer früheren Publication, nicht zum wenigsten aber wird er auch durch sein stets mentorhaftes und oft von Phrasen umwobenes Verhalten gegenüber der Ritterschaft dictirt, wofür Babel S. 27 Beispiele bietet.

Der Leser wird aus Vorstehendem ersehen, dass das Citat v. 8. Febr. 1805 durchaus nichts Neues, sondern nur einen Pausus aus den zwei Tage vorher nicht beendeten und nun fortgeführten Verhandlungen bringt. Mit Bezugnahme auf die obigen Schlussworte der kaiserlichen Confirmation sieht sich der R.H. (also nicht „wiederum“)

„genöthigt, da (diesen Erklärungsgrund hat „Babel“ ausgelassen) durch bewusste Veranlassungen der erste zur Anfertigung und Einlieferung der Wackenbücher ange setzt gewesene Termin hat verschoben werden müssen, gegenwärtig einen neuen Termin (jetzt passt „wiederum“) anzusetzen, wann die Wackenbücher von den Gutsbesitzern an die Kirchspielsgerichte und von diesen an die Mittelinstanz zur Revision eingeliefert sein müssten.“

Im Spätsommer desselben Jahres wurden die beiden ersten Abtheilungen der Bauerverordnung bekannt gemacht; der Druck der dritten Abtheilung war im September vorbereitet, erlitt aber eine beträchtliche Verzögerung, weil die im Februar getroffenen Bestimmungen der Ritterschaft über den Ersatz des Heizmaterials, über die Messung der Bauerländereien und die Gerechtigkeit der Strandbauern erst 1808 die allerh. Bestätigung erhielten.

Soweit, also etwa bis in die Jahre des französisch-rus-

sischen Kriegs 1805—1807 incl. ist in Estland von „schwerem Druck von oben“ nichts zu spüren. Es wird demnach bei „dem frischen, lebendigen Anfang der Reformthätigkeit“ durch Berg und ihrem erspriesslichen Fortgang unter Rosenthal, von dem ich geredet, wol sein Bewenden haben müssen. Zudem habe ich ausdrücklich gesagt, dass „nach verschiedener Richtung“ die Initiative Bergs sich erstreckte, und in meinem Aufsatz über dieses Mannes erstes Triennium erzählt, wie er durch Begründung des estl. Creditvereins der Regenerator des wirthschaftlichen Wohlstandes der Provinz wurde, wie er durch die Wahlreform die stark aufkeimenden Spaltungen innerhalb der Corporation in ihrem Wachsthum erstickte. Ich erinnere weiter, dass in jenen Jahren, und namentlich 1802, die baltischen Ritterschaften ihre langjährigen Bemühungen um die Wiedereröffnung der Landesuniversität mit Erfolg gekrönt sahen, dass der nie begrabene Gedanke eines baltischen Obertribunals damals von Kurland aus wieder angeregt wurde, dass auch Livland seines Creditsystems sich erfreute, die literärisch-praktische Bürgerverbindung zu Riga constituirt ward, — alles ein Zeugniß dafür, dass die Grossherzigkeit, welche den Regierungsmorgen Alexanders hell erstrahlen liess, eine Wärme des Vertrauens unserer Väter auf sich selbst und den Monarchen erzeugte, die Früchte erspriessen machte, deren Genuss wir noch heute nicht missen mögen.

Erscheint diese Anschauung dem Verfasser „romanhaft“, so geht das sonst niemand an. Auch die Geschichte unserer letzten 20 bis 25 Jahre, in all ihrer Grossartigkeit, ist wol als Roman bezeichnet worden. Und ist sie nicht voll schwerer Sorgen gewesen? ist sie nicht trotzdem eine frische, lebendige Zeit? Ist irgend eine grosse schöpferische Zeit ohne Sorgen gewesen? Hat Luther, unentwegt seine Bahn schreitend, nicht Sorgen über manchen Schritt, über Missverständnisse, über die Entzweigung, die er verursachte, empfunden und kennzeichnet doch nicht Frische und Lebendigkeit seinen Gang? Der Vergleich grosser Verhältnisse mit den hiesigen kleinen kann den letzteren nicht schaden. Gewiss fällt

es mir nicht ein, die schweren Sorgen zu läugnen, die in Estland in jenen Jahren die Gemüther beschlichen; sie beherrschten sie aber nicht. Vorsichtig und, wo es noth that, streng begegnete man den Unruhen; nur an zwei Orten, in Kardina und Neuenhof (Kirchsp. Kosch), war, so weit ich sehe und ich habe sämtliche Fälle durchgenommen, Militär erforderlich. Viel wichtiger als die vom Verfasser zu den Unruhen citirten Stellen scheint mir die Auffassung des R.H. Baron Uexküll, die er am 21. Februar 1806 dem Landtag vortrug:

„Die im vorigen Jahre in diesem Gouvernement ausgebrochenen Bauernunruhen haben viele Sensation erregt; wenn sie gleich an und für sich in ihren Folgen weniger wichtig waren, als sie in den ersten Augenblicken ihres Entstehens zu sein schienen, so ist es dennoch Pflicht, den wahren Ursachen dieser Unruhen nachzuspüren und diesen Ursachen, auch selbst den vorgeblichen, gegründeten oder ungegründeten Ursachen, so viel möglich abzuhelpfen. Zu hoch gespannte und daher nothwendig verfehlte Erwartungen, falsche Deutungen und Auslegungen der der Bauerschaft längst zugestandenem, aber nunmehr feierlich ertheilten Rechte und Misstrauen gegen ihre Gutsherrschaft, Uebel, die nur die Zeit und ein consequentes weises Benehmen einer jeden Gutsherrschaft heben kann, hatten eine Gährung unter den Bauern vorbereitet, die nur eines Vorwandes bedurfte, um in offene Widersetzlichkeit und Empörung auszubrechen“ *) Mehrfach, fährt der R.H. fort, sei das Nachtdreschen als Vorwand benutzt, dessen Hinfalligkeit nachgewiesen wird. ..Wir sind es indessen uns und unseren Nachkommen, wir sind es dem Zeitalter, in dem wir leben, wir sind es endlich der guten Sache selbst, der der Absicht und den zukünftigen Folgen nach für den Bauernstand gewiss wohlthätigen Einrichtung schuldig, auch in diesem Fall das etwaige

*) Auch hatten hie und da, wie in Türpsal (Allentacken), Exemplare des livl. Regulativs Eingang gefunden und namentlich die Bauernknechte veranlasst, sich auf dasselbe zu berufen.

Schwankende zu heben und feste und bestimmte Anordnungen zu treffen, um dadurch wo möglich etwaigen Missbräuchen zu begegnen.“

Es folgen die Anträge auf Bestimmungen über das Riegendreschen, die vom Landtag acceptirt, aber auch erst mit den früheren Vorlagen zusammen 1808 bestätigt worden sind.

Ebenso „unzweifelhaft“ wie die kaiserliche „Inspiration“ ist dem Verfasser, dass „aus Privataufzeichnungen aus jener Zeit noch manche düstere Localfarben zur Vervollständigung des Bildes allgemeiner Beklemmung und Besorgniss sich herbeischaffen liessen“ (Babel S. 31). Wenn er sie nur ans Licht brächte! In meiner Sammlung estländischer Briefe aus jenen Jahrzehnten, etwa 400, findet sich nichts — ich kann sie unmöglich alle abdrucken, um zu beweisen, dass das Gesuchte nicht darin ist. Aber auch in den „Sechs Decennien meines Lebens“ des Baron Eugen Rosen (Riga 1877) ist der Alp, der auf dem Lande gelastet haben soll, nicht eben wahrnehmbar, und als Gutsbesitzer wie als Hakenrichter (1797—1803) und Kirchspielsrichter (1803—1817) müsste er seinen Druck doch auch empfunden haben. Die einzige Geschichte, die etwa daran mahnen könnte und durch die so oft irre gehende Tradition auch zu einer Aeusserung der Unzufriedenheit der Bauern über das Regulativ gestempelt worden ist, der Mordanfall auf den RH. Rosenthal, wird S. 202 vom Zeitgenossen einem ganz besonderen Anlass zugeschrieben.

Nachdem ich die Nachweise des Verfassers, dass die ganze erste Periode der estländischen Agrarreform durch das Drängen der Regierung hervorgerufen und unter ihrem Druck geleitet sei, durch die Aufdeckung des Zusammenhanges der vorgeschobenen Beweisstellen entkräftet, auch die Beklemmung vor den Unruhen und durch dieselben auf ihr richtiges Mass beschränkt zu haben glaube, wird man mir nicht zumuthen wollen, den Erklärungen „Babels“ über Drängen und Beklemmung, seinen Erwägungen über „*trop tard*“ und Oeffentlichkeit (S. 32. 33) einige Rücksicht zu widmen.

Das alles hat der Bekämpfung meiner Voraussetzungen gegolten, den ersten fünf Zeilen meiner estländischen Skizze. Der Angriff gegen diese selbst (Babel S. 34—46), gipfelt in den beiden Behauptungen, einmal, das Regulativ habe sich als eine völlig verfehlte Arbeit herausgestellt, wobei zugleich übertreibend mir der entgegengesetzte Ausspruch zugeschrieben wird, die Wirkung sei eine durchaus befriedigende gewesen (S. 37); zweitens, das fortwährende Drängen der Regierung auf Verbesserung des Regulativs habe den Zweck gehabt, die Ritterschaft zur Aufhebung der Leibeigenschaft zu vermögen; unter Pressure nicht nur, sondern auf Inspiration (S. 43 flg.) sei letztere erfolgt.

Im zweiten Absatz meiner Darstellung (oben S. 31) sieht der Verfasser die beabsichtigte Schilderung „der besten aller möglichen Welten“, „idealer Verhältnisse“, und wirft im selben Athem mir den Widerspruch vor, in den ich bei der Schilderung durch die Erwähnung von Uebelständen gerathen sei. Die einfachste Schlussfolgerung wäre wol die, dass eben die Absicht „ideale Verhältnisse“ zu schildern, nicht vorgelegen habe; natürlich Grund genug, dass der Verfasser sie nicht zieht. Der mir imputirte Widerspruch gegen mich selbst ist ihm ja ein Beweis, dass ich nothgedrungen nicht über die Uebelstände, in die man durch das Regulativ gerathen sei, habe hinwegkommen können. Soviel Ehrlichkeit ist ja noch in mir! Aber woraus ich schliesse, dass man die Fehler der Gesetzgebung schon vor 1810 erkannt, dass man sich bemüht, sie zu verbessern — das sei nicht leicht zu errathen (S. 35). Ist auch gar nicht erforderlich, denn unmittelbar vorher habe ich angeführt, welche Bestimmungen man nach dem Abschluss des Regulativs, theils auf Aufforderung der Krone, theils aus eigener Initiative ergänzend getroffen hatte. Zu den drei dort genannten Materien wäre der vorhergegangenen Darstellung gemäss noch des Ersatzes für mangelndes Heizmaterial zu erwähnen. Ausserdem hatte man auch noch andere Fehler als solche erkannt, namentlich den bedeutenden, dass es auch dem Regulativ nicht gelungen war den grossen Grundsatz von 1795, dass die Abgaben

und Leistungen der Bauern durchaus nicht erhöht, sondern möglichst vermindert werden sollten, wenigstens im ersten Theil absolut zur Geltung zu bringen. Es war nicht gelungen, trotz der minutiösesten Berechnung der Gesamtleistungen des Bauers und des ihm dafür zu bietenden Aequivalents an Ländereien; trotz der Bestimmung, dass die Leistungen nicht erhöht werden durften, wo das dem Bauern zuertheilte Land den Werth der Leistungen überstieg. Es war nicht gelungen, trotz der auch vom Verfasser „Babels“ sogar nicht angezweifelte Strenge und Unparteilichkeit des ritterschaftlichen Ausschusses, an den die Klagen der Bauern in letzter Instanz gelangten. Vielmehr „griffen, wie ich gesagt habe, die normirten Frohnen in der That häufig über den traditionellen Gehorch hinaus“. Der Verfasser sieht den Grund „in dem völlig Unzureichenden des Gesetzes selbst und seiner eigenthümlichen Publicationsweise“ (S. 37). Ueber die letztere scheint er sich eine falsche Vorstellung zu machen. Das Regulativ und Gesetzbuch von 1804 (1805) wurde, ebenso wie das *Igga üks*, öffentlich publicirt, aber erst, nachdem es von allen Gutsherren persönlich den eigenen Bauern bekannt gemacht worden war. Gewiss lag der Fehler im Gesetz selbst, aber zum grössten Theil nur nicht da, wo er über 50 Jahre gesucht ist, u. a. besonders in dem Mangel einer allgemeinen Messung der Bauerländereien, — denn im Einzelnen hatten viele Messungen stattgefunden und fanden im Lauf der Zeit statt. Auch die sorgfältigste Messung hätte einer Empfindung der Gehorchssteigerung nicht vorbeugen können. Wol kam es vor, dass manche oder viele Gutsherren sich nicht darin finden konnten, für ein nachweislich grösser gewordenes Nutzungsareal den Bauer dieselben Leistungen wie früher prästiren zu lassen; es kam besonders da vor, wo die Gutsherren die vom neuen Creditinstitut erhobenen Summen zum gesteigerten Betrieb ihrer Wirthschaft benutzen konnten und nicht gezwungen waren vor allem ihre Gläubiger zu befriedigen. Unbebautes Land wurde vielfach neu in Angriff genommen. Wo die Bauern gerechte Beschwerde führten, wurde derselben abgeholfen. Viele klagten auch

nicht, aber sprachen gelegentlich ihre Unzufriedenheit aus. Aber sehr vielfach wurde der Gehorch drückender, ohne dass im mindesten eine Rechtsverletzung vorlag. Der eben erwähnte, durch den Geldzufluss gesteigerte Betrieb der Landwirtschaft — und mit dieser Notiz mag freilich nicht die Wirthschaftsgeschichte, denn sie weiss es, wol aber das Köpfchen „Babels“ bereichert werden — äusserte sich auch in einer viel intensiveren Kraftanstrengung, als lange zuvor. Baron Rosen führt in seinen „Decennien“ S. 269 im Grafen Manteufel-Parmel einen Musterwirth damaliger Zeit an. War die Frohne normirt und hielt man sich streng an die Norm, so wollte man sie auch benutzen. Das Wackenbuch sprach von Mann und Pferd, von Fuss- und Anspanntagen; es bestimmte die Fläche, deren Bearbeitung je nach der Jahreszeit ein Tagewerk ausfüllen sollte, es setzte fest, dass so und so viele Menschen so und so viele Stunden auf dem Hofe sein mussten. Wie sie beschaffen, wie sie ihre Leistung ausführten — darüber stand nichts geschrieben. Früher hatte der Hof sie vielfach umherlungern lassen, hatte mit nicht ausgewachsenen Jungen, mit schlechten Mähren sich begnügt. Jetzt wurde die volle Leistung verlangt: kräftige Leute, starke Pferde, gutes Geräth, flinke Arbeit; es war kein Unrecht, aber es war drückend für den Bauern. Es war derselbe Gehorch, wie früher, aber er lastete schwerer auf ihm in der rührigen Zeit, wenn er sich nicht in dieselbe zu finden, nicht seine Muskeln mehr anspannen lernte, wenn er das Säumen und Trödeln nicht aufgab.

Dass hier ein Fehler im Regulativ lag — von andern abgesehen, die nicht aufs Tapet gebracht sind — ist, wie aus unten folgenden Zeugnissen hervorgeht, von der Ritterschaft erkannt; die Abhilfe hat sie damals nicht zu finden gewusst. Es ist mit derselben gegangen wie mit dem Ei des Columbus. Dass dieses aber in Estland so spät auf die Spitze gestellt wurde, rührte von dem erstarkenden Einfluss der petersburger bürokratischen Tendenzen her. Die Annahme ist erlaubt, jedenfalls ihre Unbegründetheit schwer zu erweisen, dass beim ungestörten Verbleiben auf der

Rechtsbasis des Regulativs von 1805, als der einzigen Regelung der bäuerlichen Verhältnisse, im Verfolg des im Regulativ schon zur Geltung gebrachten Principis der genaueren Berücksichtigung der Localitäten, der Gedanke schon früher ausgesprochen worden wäre, durch welchen Graf A. Keyserling 1858 den Grundsatz von 1795 zur vollen Verwirklichung zu bringen vermochte. Es ist dies die durch Einführung der „Lagerbücher“ realisirte Feststellung des thatsächlichen traditionellen Gehorchs, wie derselbe auf jedem einzelnen Pachtgrundstück hergebracht ruhte.

Nimmer darf übersehen werden, dass zwischen den beiden Perioden der estl. Agrarreform der erste Wendepunkt im Regentenleben des Kaisers Alexander seine Stelle hat. Der Tilsiter Friede 1807, das Bündniss mit Napoleon, hatte die Entfernung aller persönlichen Freunde, aller Jugendgefährten des Monarchen in seinem Geleite. Ausführlicheres ist in Bernhardis Geschichte Russlands, II, 2, S. 549—553 darüber zu lesen. Mit Nowossilzow, Stroganow, Kotschubey schwanden aus der Regierung die Männer, die an der Wiege der estl. Reform als Pathen gestanden. Hatten schon diese nach Kenntnissnahme der livländischen Reformarbeiten Neigung gezeigt, die „deutschen Provinzen“ möglichst gleichförmig zu gestalten, so hatte ihr wirklich edler Eifer, ihre reichere Bildung es über sie vermocht sich belehren und die Lande gewähren zu lassen. Die neuen Männer der Ministerien waren weit entfernt die Geltung einer anderen Weisheit als der eigenen zuzugestehen, welche sie aus den Elaboraten des livl. Agrarcomité in St. Petersburg so eben erst geschöpft hatten. Da in Estland die von der Reform erhoffte Wirkung noch nicht allseitig eingetreten, die estl. Reform aber ein nahezu völlig unbeeinflusstes, selbständiges Werk des Landes war, glaubte die neue Bürokratie sich berufen helfend einzutreten und zwar mit dem Einzigem was sie kannte, der livl. Bauerverordnung, an der sie mitgearbeitet hatte. Wenn auch der Verfasser „Babels“ diesen Beruf (S. 38) rückhaltlos anerkennt, so dachte der RH. Baron Stackelberg darüber anders, indem er in seiner thatsächlich „memorablen“ Rede

am 17. Febr. 1811 aussprach, dass die Untauglichkeit der petersburger Vorschläge

„jedem einleuchtend sein werde, der es weiss, wie sehr es den gewiss einsichtsvollen Gliedern des Comité dennoch an Kenntniss unserer oekonomischen Verhältnisse und der mit dem Localen unserer Provinz verbundenen wirtschaftlichen Bedürfnisse mangeln muss; dass die Beantwortung unserer Herren Deputirten gewiss zweckmässig und gründlich sei, dennoch aber der Erfolg derselben immer sehr zweifelhaft bleibe“

Mit des Baron Stackelberg Gedanken über die an oberster Stelle vorhandene Möglichkeit durchdringenden Ueberblicks und hinreichender Vorurtheilslosigkeit begegnen sich treffend Aeusserungen aus neuerer Zeit, wie die H. v. Samsons:

„Ohne Missachtung irgend jemandes dürfen wir wol annehmen, dass wir selbst Passenderes zu Tage fördern werden. Dem Beamten ist das bürokratische Interesse naturgemäss von überwiegender Wichtigkeit. Was nicht in das Format der Acte passt, wird nur zu gern mit der Papierscheere zurechtgeschnitten. Wir sind gewiss mehr im Stande aus der Nähe zu erkennen, was uns Noth thut, als es aus der Höhe der Vogelperspective geschehen kann.“*)

Und weil diese Worte auch damals volle Geltung hatten, wirkte das regierungsseitige Drängen auf Verbesserung der Agrargesetze nicht „befruchtend und belebend“ Die J.J. 1806 und 1807 waren mit den Sorgen und Kosten für die Einrichtung der Miliz, das J. 1808 mit der Abwendung der Hungersnoth erfüllt gewesen. Unter normalen Verhältnissen sich zu erproben war die neue Regelung der Dinge noch gar nicht gekommen. Da begann das Drängen auf Nachbildung der livl. Agrarbestimmungen, die aufs allertiefste in alle privaten und wirtschaftlichen Beziehungen der gesammten Landbevölkerung einschneiden mussten, die im Lande theils als ein Unheil, theils als eine Unmöglichkeit betrachtet wurden. Und

*) Vgl. Balt. Monatsschr. Bd. 11 (1865), S. 309.

weder meine sehr compress gegebene Skizze, noch „die drei Gewitterschläge“ des Verfassers lassen die Absicht erkennen, „in wohlwollend schonender Weise einzuwirken“ (S. 39) Denn der Umstand, der diese Absicht aufs deutlichste beweisen soll, beweist einmal gerade das Gegentheil und zweitens die Unbekanntschaft des Verfassers mit dem Gegenstand, über den zu schreiben er sich Manns genug dünkte. Der edle Prinz Georg von Oldenburg war nur vom August 1808 bis zum April 1809 Generalgouverneur; schon von Weihnachten ab lebte er in der Residenz, wo seine Verlobung und Vermählung sich vollzog. Erst als er seinen Posten, den er sehr ungern mit einem weit ausgedehnteren Wirkungskreise vertauschte, hatte niederlegen müssen, war den Uniformirungstendenzen die Bahn freigegeben. Das mehrerwähnte Rescript vom 20. Juli 1809 und alle weiteren „Gewitterentladungen“ erfolgten in einer Zeit, in der Estland eines Generalgouverneurs entbehrte. Wer denkt hier nicht des Rabbi Ben Akiba! — Erst als der Beschluss der Ritterschaft zur Aufhebung der Leibeigenschaft die allerhöchste, wie wir aus dem Rescript sahen, geheime Bestätigung erhalten, wurde des Prinzen Georg älterer Bruder, der Erbprinz August, im Sommer 1811 zum Generalgouverneur ernannt, um unter seiner Leitung das Werk der Emancipation zur Ausführung bringen zu lassen.

Warum der Verfasser dem Leser alle „Entladungen“ vorführt, ist mir nicht ganz klar geworden. Gegen meine Darstellung schwerlich, denn diese hat es ebenfalls daran nicht fehlen lassen; er erwähnt auch dessen, im Eifer des Schreibens mag es ihm aber wol wieder entfallen sein. Bis zum Februar 1811 handelt es sich auch nach seinen Citaten immer nur um ein neues (auf der Basis des livländischen auszuarbeitendes) Regulativ, das „alles Schwankende, alles Unbestimmte verbannen,“ das in klaren hübschen Regeln für alle Fälle dienlich sein sollte. Dass man mit solchen für Livland aufgestellten Regeln in Estland aber nicht auskomme, dass diese Regeln zudem die unerschwinglichen Taxationskosten etc. mit sich brächten, war die tiefgewurzelte Ueberzeugung Aller

und darum musste ein Unmuth erzeugt werden, der in sehr bemerkenswerther Weise im Antrag des jervschen Kreises vom 5. März 1810 sich Luft machte und einen guten Theil der Stimmung wiedergiebt, wie sie durch die erfahrene Behandlung sich nothwendig erzeugen musste. Aus den Citaten „Babels“ S. 41 geht dieses freilich nicht hervor, und sie scheinen nur die schlimme Renitenz eines Theils der Ritterschaft erweisen zu sollen. Der Leser wird finden, dass Erwägungen in ihm einen Ausdruck gefunden, die seit 1765 schon, besonders aber in den letzten Jahren, viele und nicht bloß baltische Unbefangene beschäftigt haben müssen:

„Mit dem vollen ruhigen Bewusstsein, in den JJ. 1795, 1802 und 1804 aus eigenem Antriebe zum Besten seiner Bauern alles gethan und von seinen wohlhergebrachten und rechtlich nie angestrittenen Eigenthumsrechten so viele und so wesentliche Aufopferungen gemacht zu haben, als seine eigene beschränkte Lage, die Zeitumstände, die Pflicht der Gutsbesitzer gegen die Rechte ihrer Nachkommen und gegen die Rechte ihrer Gläubiger, denen ein grosser Theil ihres Vermögens nach seinem gegenwärtigen Ertrage verpfändet ist, einerseits, sowie die Stufe der Ausbildung und Industrie, auf welcher die estländischen Bauern stehen, andererseits nur immer gestattet, sieht sich der Kreis genöthigt, mit vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit seines grossen Monarchen unter dem gesetzlichen Schutze des Eigenthumsrechts ebenso ehrfurchtsvoll als freimüthig und bestimmt zu erklären: dass man sich ganz ausser Stande sehe, für die Zeit neue Aufopferungen zum Vortheil der Bauerschaft so wenig, als Abänderungen der erst seit sechs Jahren festgestellten Verhältnisse derselben zu ihrer Gutsherrschaft zu machen.

Denn mögen auch immer jene in den JJ. 1802 und 1803 entworfenen und im J. 1804 vollendeten, mit Allerh. Genehmigung in Ausübung gebrachten Bestimmungen der Verhältnisse der estländischen Bauern gegen ihre Gutsherren den Stempel menschlicher Unvollkommenheit

an sich tragen und bis ins letzte Detail die schulgerechte Kritik der Theorie nicht aushalten können, so habe doch die Ritterschaft im Ganzen und in den wesentlichsten Punkten mit dem besten Willen und nach Vermögen für die Verbesserung des Bauernzustandes gesorgt, obgleich die Folgen dieser Einrichtung ihrer Natur nach sich nur nach und nach und nicht plötzlich zeigen können, und man sei überzeugt, dass der künftige Wohlstand dieser Klasse nunmehr nur von ihrem Fleiss und ihrer Industrie abhängen wird, wie denn dieses bereits jetzt zahlreiche Beispiele zufriedener und wohlhabender, obgleich mit allen übrigen nach ein und denselben Grundsätzen behandelter Bauern in allen Gegenden des Landes beweisen.

Ebenso gewiss sei es, dass jede Abänderung der jetzt bestehenden Verhältnisse, sowie jede neu zu entwerfende Verfassung des Bauernstandes dem nämlichen Vorwurf der Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit nicht entgehen würde. Auch das vollkommenste Regulativ kann keinen über alle Folgen eigener Nachlässigkeit und Immoralität, sowie über alle Zufälligkeit und allen Glückswechsel erhabenen Bauernwohlstand hervorbringen oder garantiren; und keine mit letzter Anstrengung der Gutsbesitzer dargebrachten Opfer würden die strengen, von keiner Erfahrung und Localkenntniss abgeleiteten Forderungen der Theorie je befriedigen; wohl aber würden durch immer wiederkehrende Abänderungen der gegenseitigen Verhältnisse eine völlige, dem wahren Staatsinteresse wie den ersten Grundsätzen des Rechts zuwiderlaufende Ungewissheit des Eigenthums, ein unaufhörliches Schwanken gegenseitiger Rechte und Pflichten entstehen, gegenseitiges Vertrauen und der so nothwendige Gehorsam des Bauernstandes ganz aufhören und endlich völlige Insubordination, die unausbleibliche Folge unbestimmter Rechtsverhältnisse, eintreten müssen.

Damit jedoch diese nothgedrungene, in der innigsten Ueberzeugung der Gutsbesitzer des Kreises begründete,

sowie durch ihre eigene Lage gerechtfertigte Erklärung keiner Missdeutung unterworfen sein möge, sieht sich der Kreis gemüssigt, noch Folgendes hinzuzufügen:

Die noch nie gegen einander gestellten und noch weniger in ihren einzelnen Beziehungen mit einander verglichenen Rechte und Verhältnisse des Russischen gegen die des Estländischen Adels zu ihren Bauern möchten vielleicht auf die Vermuthung führen, als wenn der Estl. Adel, aller bereits gemachten Aufopferungen unerachtet, dennoch grösserer und den Bauernstand drückenderer Eigenthums- und Benutzungsrechte genösse, als der des übrigen Russischen Reichs.

Allein der Kreis, unbekannt mit jenen Verhältnissen, glaubt auf den Fall, dass seine obige ehrfurchtsvolle Erklärung und sein gerechter Wunsch, bei seiner gegenwärtigen Verfassung zu bleiben, nicht angenommen und erfüllt werden sollte, und auf den Fall, dass eine neue Bestimmung und Richtschnur für die Verhältnisse der Gutsbesitzer zu den Bauern durchaus an die Stelle der bisherigen treten müsste, nicht einleuchtender beweisen zu können, dass man keine Vorzüge in Benutzung der Bauerleistung vor den übrigen Provinzen des Russischen Reichs sich auch nur zu wünschen oder zu erbitten erlaube, als indem man sich in dem erwähnten Fall einer völligen Gleichstellung des Gehorchs und der Verpflichtungen der Estländischen Bauern mit denen des übrigen Russischen Reichs willig und freudig unterwerfe.

Unterthanen Eines grossen und mächtigen Reichs, dessen kleinen aber integrirenden Theil diese Provinz ausmacht, glückliche und beneidenswerthe Kinder Eines ebenso erhabenen gerechten als liebevollen Vaters, wünschte man, wenn die bisherigen Verhältnisse der Gutsbesitzer zu ihren Bauern nicht² fortdauernd so, wie sie sind, geehrt werden und bestehen sollen, kein besseres Recht, als das, dessen der ganze grosse und edel denkende Russische Adel ungestört geniesst und für dessen Zweckmässigkeit und Rechtlichkeit die Thatsache bürgt, dass es seit Jahr-

hunderten unabgeändert besteht, dass noch kein Gesetz eine Einschränkung desselben geboten und niemand dasselbe zu tadeln gewagt hat; da im Gegentheil die oekonomischen Verhältnisse dieser kleinen Provinz und ihrer Nachbarin seit mehreren Jahren bekanntlich die Aufmerksamkeit der Regierung, obgleich unverschuldet, auf sich ziehen mussten, da sie die Zielscheibe der Schriftsteller und Projectmacher geworden war, denen es nicht schwer werden konnte, einem Stande, den sie beneiden und den sie dem Zeitgeist gemäss gern vernichtet sähen, Aufopferungen vorzuschlagen und gebieterisch zu fordern, zu denen sie selbst — nichts beitrugen.“ —

So einleuchtend es ist, dass der Landtag diesen Antrag einstweilen bei Seite legen musste, eine so specielle Freude ist es mir, dass ein solches Protokollinserat existirt.

Bei der dritten „Entladung“ am 13. Juni 1810 beliebt es dem Verfasser, auch vom Eintritt des Gouverneurs Baron Uexküll in den Landtagssaal und seiner gleichfalls „memorable“ genannten Rede voll „ostensibler Herbigkeit“ zu sprechen. Bei den Lesern, die meiner Darstellung vertrauen, selbst bei denen, die sich noch zweifelnd zu ihr verhalten, hoffe ich es zu verantworten, wenn ich auf diesen Punkt nicht eingehe. Der Gouverneur Uexküll ist an dieser Stelle zum ersten Mal in die Geschichte unserer Provinzen eingeführt, in einer Weise, die bei landesverständigen Lesern wol ein Kopfschütteln hervorrufen kann. Ich werde Gelegenheit haben, die mustergiltige Wirksamkeit dieses Mannes eingehend zu kennzeichnen; es widerstrebt mir aber, gerade diese Stunde seines amtlichen Lebens flüchtig zu besprechen, und zu längerem Aufenthalt ist das Büchlein schon zu sehr angeschwollen. Zum Passus seiner Rede auf S. 37 kann ich nur versichern, dass die dort erwähnte Behauptung während desselben Landtags völlig widerlegt worden, und dass S. 42 nicht das mindeste Neue vorgebracht wird, sieht der aufmerksame Leser selbst.

Darauf erzählt der Verfasser S. 43 ganz richtig, dass am 27. Juni (so statt Juli) „das grosse Wort der Emancipation resp. der freien Contracte gefallen, d. h. als äusserstes Ret-

tungsmittel in Aussicht genommen sei, falls alles Uebrige fehlschlagen sollte.“ Und unmittelbar darnach geht er zum positiven Vorschlag der Emancipation durch den RH. am 17. Febr. 1811 über. „Nun ward es klar, dass keinerlei Regulative zum Auswege führen könnten.“

Aber auf ein neues Regulativ hatte die Regierung, hatte, wie der Verfasser S. 40, 42, 45 richtig erzählt, der Kaiser selbst doch immer hingedrängt! Soll man annehmen, die Regierung, die doch recht rücksichtslos drängte, habe nicht gewagt, wenn sie ein anderes Ziel als das Regulativ im Auge gehabt, dieses Ziel offen zu bezeichnen? Soll man annehmen, der Herrscher selbst habe Verstecken mit seinen Plänen gespielt? Wie denn, wenn die Ritterschaft das Regulativ gleich 1809 oder 1810 angenommen hätte? Dann wären ja die eigentlichen Absichten des Monarchen unerfüllt geblieben, und unerfüllt durch den Gehorsam seiner Unterthanen! Das mag der Verfasser verständlich machen, meine Aufgabe ist es nicht.

Und weiter fragt er: „Woher war nun plötzlich diese Klarheit entstanden?“ „Woher stammte der Gedanke?“ Das habe ich ja kurz, doch genügend dargethan (vgl. oben S. 33. 34) — aber der Verfasser verschweigt das, im richtigen Glauben, dass es Menschen gäbe, die sich mit „Babel“ begnügen, ohne „*pro domo*“ vorher oder nachher zu lesen! — Seit dem 29. Juni 1810 sass ein Comité von zehn Gliedern der Ritterschaft, welches den, wie gesagt, mit höchster Wahrscheinlichkeit von Berg ausgesprochenen und von seinem Schwiegersohn Stackelberg aufgenommenen Gedanken vielseitig erwogen, durch den Prinzen Georg v. Oldenburg, dann durch Berg dem Kaiser vorgelegt und dessen volle Billigung für den Plan erlangt hatte. — Der Aufschluss, den der Verfasser S. 44 aus der Ausschusssitzung v. 13. Febr. 1811 geben will, erinnert frappant an seine Deutung der oben S. 48—50 besprochenen Sitzung v. 12. Nov. 1802. Es ist wirklich, als ob die Comitésitzungen ein besonders schlüpfriger Boden für ihn wären! Ich bitte den Leser, Babel S. 44 nachzulesen, wo „diese Sache“ und das bedeutungsvolle „demnach (*sic!*)“

in ihrem geheimnissvollen Duster wieder wie Sendboten der ninivitischen Gottheit erscheinen. Ein Lichtstrahl fällt aus zwei Protokollauszügen, die in des Verfassers Excerpten gewiss nicht fehlen.

Am 6. Februar 1811 ist im ritterschaftlichen Ausschuss unmittelbar vor Eröffnung des ausserordentlichen Landtags verschrieben:

„Der Hr. RH. theilte der Versammlung kürzlich (d. h. in der Kürze) eine Geschichtserzählung der im engeren Ausschuss verhandelten Geschäfte und über den Gang derselben mit. Nachdem trug der Hr. Landrath Baron Ungern-Sternberg der Versammlung einen Bericht der Hrn. Deputirten über den Gang der dortigen Geschäfte (sc. in St. Petersburg) vor. — Die Versammlung statete den Hrn. Deputirten ihren Dank ab, war übrigens der Meinung, dass der Vortrag über die Bauernangelegenheiten bis zur Rückkunft des Gouverneurs und des Hrn. Präs. v. Berg aus St. Petersburg ausgesetzt und alsdann dem Ausschuss noch einmal eine Anzeige gemacht werden möchte.“

Am 13. Februar heisst es:

„Der Hr. RH. zeigte der Versammlung (derselben, welche Babel S. 44 oben genannt ist) an, dass zufolge der letzten Bestimmung derselben (oben vom 6. Febr.), die Bauernangelegenheit nicht früher zur Sprache zu bringen, bis dieser Versammlung noch einmal die Anzeige darüber gemacht worden, er gegenwärtig anfrage, ob diese Sache zum Vortrag kommen solle oder nicht.“

Und nun schliesst sich unmittelbar „Babels“ Citat daran:

„Er habe so eben mit dem Hrn. Gouverneur hierüber gesprochen, welcher ihm gesagt, dass der Kaiser von dem gegenwärtigen Landtage eine Vorstellung, diese Sache betreffend, erwarte. Die Versammlung trug demnach dem Hrn. RH. auf, diese Sache nunmehr zufolge Landtagsbeliebung vom 27 Juni 1810 vorzutragen“

Es lässt sich nicht läugnen, der letzte Absatz allein für

sich mit dem nöthigen gesperrten Druck, statt dessen die Bezugnahme auf den früheren Landtagsschluss hervorgehoben zu werden verdiente, macht einen ganz anderen Eindruck, als wenn er schlicht gedruckt im Zusammenhang mit den beiden vorstehenden Protokollen gelesen wird. Die Mache ist geschickt genug, aber ob „ungewagt“?!.

In seinem Vortrag am 17. Februar nun soll der RH. „alles bisher Geschehene als gänzlich verfehlt und irrig dargestellt“ (S. 44) und „aufs unwiderleglichste nachgewiesen haben, dass das Regulativ überhaupt gar nicht verbesserungsfähig sei, da es auf völlig falschen Grundsätzen beruhe“ (S. 37). — Statt des Referates über die Erlebnisse und die Thätigkeit der Delegirten in St. Petersburg, das ich schon kurz (oben S. 33.) gegeben, hätte der Verfasser wol zweckdienlicher der Rede des RHs. die Begründung seiner angeblichen Verurtheilung des Regulativs entnehmen sollen. Das habe ich nun jetzt nachzuholen, und zwar knüpfe ich an die Fragen des RHs. an, welche Babel S. 45 hervorgehoben sind:

„Wird die Bestimmung irgend eines Regulativs in Rücksicht der Leistungen der Bauern je genügend befunden (sc. von der Regierung) werden? und giebt es kein anderes Mittel, den vorgesetzten Zweck zu erreichen?“

Die eigene Erfahrung wird uns zum Theil die Beantwortung dieser Fragen erleichtern, und es sei mir erlaubt, in dieser Absicht den Gang dieser Angelegenheit in Erinnerung zu bringen. Als die Ritterschaft freiwillig und unaufgefordert sich entschloss, die Lage der Bauern zu verbessern, sie an eine gesetzliche Verfassung zu gewöhnen und sie dadurch zu einem Zustand von Unabhängigkeit vorzubereiten, den sie spät oder früh erreichen werden und erreichen müssen — da that die Ritterschaft hiezu den ersten nothwendigen vorbereitenden Schritt, indem sie im J. 1795 damit anfang, den Bauern das erworbene Eigenthum zu sichern; denn nur der ungestörte sichere Genuss des rechtmässig acquirirten Eigenthums ist die erste Basis des Wohlstandes und einer zur Thätigkeit und Industrie aufmunternden Thä-

tigkeit. Ein zweiter gleich weiser und zweckmäßiger Schritt war die Ertheilung von persönlichen Rechten; dies geschah ebenso freiwillig und unaufgefordert durch die Bestimmungen des J. 1802 und durch das Regulativ v. J. 1804.

Mit Enthusiasmus und mit Eifer für die gute Sache und der Reinheit ihrer Absichten sich bewusst, entsagte die Ritterschaft seit Jahrhunderten ausgeübten, von der Regierung nie angestrittenen Rechten über ihre Bauern, legte sich mancherlei Beschränkungen auf, brachte manches Opfer, das die Einkünfte mehrerer Gutsbesitzer ansehnlich schmälerte, und genoss dafür den schönen Lohn des Beifalls und der Zufriedenheit ihres erhabenen Monarchen und das erhebende Bewusstsein edel und gut gehandelt zu haben und die Ueberzeugung, ihre guten Absichten durch einen erwünschten Erfolg gerechtfertigt zu sehen.

Indessen traten Schriftsteller auf, die ihrem Namen Celebrität oder ihrer Person Wichtigkeit geben wollten und in deren engherziger Brust der Begriff nicht Raum fand, dass eine ganze Corporation freiwillig unangestrittenen Rechten entsagen und Opfer an ihren rechtmässig genossenen Einkünften bringen können, und suchten die Absichten der Ritterschaft verdächtig und gehässig zu machen. Neun Jahre nach einander erfolgten missrathene Erndten und anderweitige Unglücksfälle, und der fast unglaublich erhöhte und zu den Producten der hiesigen Provinz ganz unverhältnissmässig gestiegene Preis der nothwendigsten Bedürfnisse hinderte endlich auch die wohlthätigen Folgen der bisher bestandenen Einrichtungen, indem diese unglücklichen Umstände sowol die Bauern als die Gutsbesitzer bei allem Fleiss doch in Schulden gestürzt haben und die Regierung auf den Zustand der Bauern aufmerksam machten. Diese glaubte die Quellen des Uebels nicht in den zufälligen ungünstigen Umständen, sondern in der ertheilten Verfassung zu finden,

daher sie eine nochmalige Beprüfung und gänzliche Umarbeitung derselben befahl.

Die grossen unübersteiglichen Schwierigkeiten, die der Feststellung allgemeiner, gleichgeltender und auch gleich billiger Verordnungen über die Leistungen und Obliegenheiten für eine ganze Provinz im Wege stehen, hatten die Ritterschaft bei Entwerfung des Regulativs i. J. 1804 um so mehr beschäftigt, da zugleich auf die beschränkte Lage der Gutsbesitzer und auf die oekonomischen Bedürfnisse dieser Provinz Rücksicht genommen und soviel möglich die bisher üblichen Gebräuche und Gewohnheiten beobachtet werden mussten, da sie gemeinlich auf vernünftigen Grundsätzen beruhen und jede plötzliche Abänderung derselben bei einer ungebildeten Classe von Menschen Unzufriedenheit und Unordnung veranlassen musste; daher auch die wiederholte Erklärung der Ritterschaft, dass diese Bestimmungen nur Vorbereitung seien zu künftigen Fortschritten. Bei der ernstlichen Bemühung, diese Schwierigkeiten zu heben, konnten doch unmöglich allgemeine Grundsätze festgesetzt werden, deren Anwendung die strengste Billigkeit überall bewirken konnte, und — wie unverkennbar charakterisirt es die gute und redliche Absicht der Ritterschaft, den Zustand ihrer Bauern zu verbessern, da sie bestimmte, dass dieses Regulativ v. J. 1804 nur zur Verminderung der bis dahin üblichen Leistungen der Bauern und nur zur Erleichterung derselben angewandt werden solle, und wo die Leistungen etwa geringer wären, als das Regulativ, festsetzte, dass selbige auf keinen Fall erhöht werden dürften. Selbst bei diesen Bestimmungen, die bloß zum Besten der Bauern entworfen waren, und bei den Bemühungen, die Billigkeit in allen Fällen streng und für beide Theile zu beobachten, war es dennoch unmöglich, auf die Localität eines jeden Gutes Rücksicht zu nehmen; denn nicht bloß die Beschaffenheit des Bodens, sondern oft auch sehr wichtige, zufällig eintretende und ebenso zufällig sich abändernde Nebenumstände, die grössere oder geringere

Entfernung einer Stadt, einer Heerstrasse, eines Flusses, die dadurch bewirkte grössere oder geringere Leichtigkeit eines möglichen Erwerbs, des Umsatzes der Producte und deren erhöhte Preise, eine plötzlich neu eröffnete oder versiegende Quelle des Erwerbs etc. machen Modificationen nothwendig und billig, die kein Gesetz voraussehen, kein Regulativ bestimmen kann; wenigstens müsste ein solches Regulativ häufigen, ja fast immerwährenden Abänderungen unterworfen sein. Wie schädlich aber dergleichen immerwährende Abänderungen wirken müssen, wie schwankend und ungewiss sie den Zustand sowol des Gutsbesitzers als des Bauern machen müssen, wie prekär dadurch ihre Existenz und ihr Wohlstand wird und wie sehr dadurch gegründete Veranlassung zur Unzufriedenheit beider Theile gegeben wird, bedarf wol keiner Auseinandersetzung. Wie drückend, ja endlich ruinirend es für eine kleine, ohnehin so sehr verschuldete Provinz wie die unsere werden muss, die Kosten zu den mit der Einrichtung der Regulative unvermeidlichen, Jahre lang währenden Comités, Messungs- und Wackenbüchercommissionen zu tragen, wird gewiss jedem einleuchtend, der es weiss, dass im benachbarten weit grösseren Gouvernement Livlands, bei den viel geringer bestandenen Diäten ihrer Deputirten in St. Petersburg, diese Commissionen jährlich 26000 Rbl. der Rittercasse kosten, ohne die sehr grossen Kosten der Messung der Ländereien, welche jeder Gutsbesitzer überdem aus seinen Mitteln bestreiten muss.

Wenn nun aus allem diesen sich darthut, dass kein Regulativ je ganz befriedigend befunden werden möchte, so wird ein jeder auch eingestehen müssen, dass es nicht das einzige zweckmässige Mittel zur Beförderung des Wohlstandes der Bauern sein kann, so nothwendig und weise gewiss auch die Entwerfung des Regulativs i. J. 1804 in jeder und vorzüglich in der Rücksicht war, dass es beide Theile, sowol Gutsbesitzer als Bauern, an eine genaue unabweichliche Beobachtung gegenseitiger Verbind-

lichkeiten gewöhnte und zu dem Stande einer gesetzlichen Unabhängigkeit vorbereitete. — Denn es liegt in der Sache selbst, dass jedes Regulativ ohne Rücksicht auf Localität und andere Nebenumstände, die nicht in Betrachtung gezogen werden können, die Leistungen auf allen Gütern nach einem und demselben Massstab bestimmt, eine Unbilligkeit, die beide Stände gleich treffen muss.

Unter diesen Umständen scheint die allgemeine Abschliessung gegenseitig freiwilliger Contracte den einzigen billigen und unwandelbaren Massstab zu den Leistungen abzugeben und, indem es das Band zwischen Gutsbesitzer und Bauer gesetzlich und durch das gegenseitige Interesse fester knüpft, das sicherste Mittel zum Wohlstande beider Theile zu sein. Denn so wie es billig einem jeden, den nicht persönliche Dienstpflicht bindet, freistehn muss, die reichlicheren und leichteren Mittel zum Erwerb zu suchen, so ist es auch billig, dass ein jeder, der sie darbietet, auch einen grösseren Nutzen davon ziehen mag, und hiezu kann kein Regulativ, sondern nur der leicht zu berechnende eigene Vortheil eines Jeden den sichersten und billigsten Massstab angeben.“

Hierauf folgt der Antrag betr. die Wahl einer Commission zum Entwurf der Grundsätze, nach denen die näheren Bestimmungen des neu zu inaugurirenden Verhältnisses ausgearbeitet werden sollten. Am 24. Febr. wurden dieselben angenommen und haben oben S. 35 flg. Mittheilung gefunden. Aus dem Schluss des Bestätigungsukases, der von mir zum erstenmal, soviel ich weiss, veröffentlicht worden, geht hervor, wie sich in sämmtlichen Büchern die Angabe finden kann, dass erst 1815 die allerh. Bestätigung erfolgt sei. Die Sache durfte eben „nicht ruckbar werden“, bis die Arbeiten vollendet waren, und die Beendigung verzögerte sich durch die Kriegsjahre, in denen der Generalgouverneur im Felde thätig war. Dies *ad vocem* „Geheimnissthuerei“!

Aus der Rede Stackelbergs ergiebt sich aber doch nun keineswegs das Urtheil über die Agrarverfassung von 1804,

welches „Babel“ in ihr sieht, sondern die Ansicht, die ich oben vertreten habe: die Verhältnisse hätten sich, würde die Provinz sich selbst überlassen bleiben, schon geebnet. Seine schneidende Kritik trifft ja nur dasjenige Regulativ, welches die Regierung forderte, das Regulativ, welches von vorn herein alle gegenseitigen Beziehungen durch fest formulirte, allgemein gültige Normen regeln sollte. Diesem zu entgegen, wirft er sich zum Schluss der Lehre vom *laissez faire et aller* der Physiokraten in die Arme, welche im Gegensatz zur drückenden Herrschaft der Continentsperre damals ganz besonderer Gunst sich zu erfreuen und auf allen Gebieten wirthschaftlichen Lebens die Herrschaft zu gewinnen begann. Sein Schwiegervater Berg stand dazu weit vorsichtiger. —

Nachdem der Verfasser den Anschein einer kaiserlichen Inspiration nur durch ungeheuerliche Combinationen und durch Verschweigen meiner positiven Angaben hat vorübergehend aufstellen können, wird es wol gestattet sein, die Freiwilligkeit des Beschlusses der estl. Ritterschaft ferner zu behaupten. Und zwar war es, um an „Babels“ (S. 53) waidmännisches Bild anzuknüpfen, allerdings „die Freiwilligkeit des aus dem Lager gehobenen Wildes, welches, alle Auswege von Treibern versperrt sehend“, nun freilich nicht „die Schützenlinie entlang passirt“, sondern dieselbe in kühnem Satz durchbricht. — Da stehen denn Schützen und Treiber ganz verblüfft, aber der Jagdherr freut sich über den prächtigen Schwung des edlen Thieres.

Die Emancipation war das im Moment Beste und Klügste, was die Ritterschaft thun konnte, und insofern freilich „das einzig Vernünftige“ (Babel S. 46). Auch der Hirsch ist dem Tode entgangen und er kann frei seine eigenen Wege suchen; zunächst ist er aber doch weggedrängt von seinen Weidgründen und seinen Quellen. Ganz ohne Schaden für ihn geht die Jagd, auch wenn er ihr entronnen, immer nicht ab. So war Estland von der Entwicklung des Regulativs abgedrängt worden und doch an dasselbe gehunden. Denn als unter der Herrschaft des Principis der freien Contracte die Einigung zwischen Herr und Pächter so oft nicht zu Stande

kam und die Parteien sich an die Gouv.-Regierung um die Aufstellung einer Basis für die zu schliessende Vereinbarung wandten, ward vom Gouverneur Baron Budberg (1818—32) auf das Regulativ v. 1804 als solche hingewiesen. In dieser Geltung hat es sich bis 1856 oder doch eigentlich bis 1859, bis zur Einführung des „blauen Briefs“, der Lagerbücher des Grafen Keyserling, in dieser reformirten Gestalt dann bis zur völligen Abolition der Frohne erhalten. Da das Regulativ in dieser langen Zeit aber nicht als obligatorische, sondern nur als facultative Basis galt, die freilich in den weitaus meisten Fällen zu Grunde gelegt wurde, konnte die Einsicht in die Nothwendigkeit der Verbesserung dieser Basis schwerer zur Reife gelangen, als wenn dieselbe officiell als solche angesehen wäre. Selbstverständlich soll in diesen Sätzen der Beschluss, die persönliche Freiheit den Bauern zu geben, in keiner Weise bemängelt oder als verfrüht bezeichnet werden. Es wird nur bedauert, dass das Princip einer sowol den Herrn wie den Bauern bindenden Einschränkung der Freiheit für eine gewisse längere Zeit, wie Berg sie befürwortete, nicht zum Siege gelangte.

Diese Thatsachen weisen wieder recht grell auf die Rüstung des Verfassers hin, in welcher er den Kampf aufzunehmen für gut fand. S. 39 schreibt er:

„Es kann wol keinem Zweifel unterliegen, dass bei weniger sorgsamer Haltung der Regierung (sc. bei weniger Drängen) das Regulativ mit allem, was drum und dran war, noch länger alleinige Herrschaft behalten und viel tiefer reichendes Unheil angerichtet hätte. Davor bewahrt zu sein, verdankt man lediglich dem Antriebe der Regierung“

Er hält also das böse Regulativ im J. 1811 für todt und begraben! *Habeat sibi!*

Und zum Schluss ein Wort über die Motive der estl. Ritterschaft. Ein beiläufiges Wort, denn auf die Motive kam es mir in „*pro domo*“ gar nicht an; ich hatte mir nur die Aufgabe gestellt, den nackten Thatbestand, d. h. die Spontaneität des

Entschlusses darzulegen. Das habe ich jetzt zum zweiten Male gethan, durch Hinwegräumung aller dagegen erhobenen Einwände. Freilich, wenn man „Spontaneität“ für gleichbedeutend mit „Humanität“ ansieht, wie Herr M. O. in № 164 der „Ztg. für Stadt und Land“ v. J., dann kann ich nicht mit historischen Beweisen, sondern nur mit dem Wörterbuch dienen. Herr M. O. schreibt in Betreff meiner Darstellung und speciell der im Juni 1810 ausgesprochenen Motive des event. Antrags: „Die Ritterschaft kann den Anspruch nicht erheben, dass man sie für diesen Beschluss als Menschenbeglückerin feiere, und es ist nicht richtig, wenn ihm ausschliesslich humane Motive supponirt werden“

Da bis zu diesem Citat incl. Herr M. O. sich etwa eine halbe Spalte mit mir bemüht hatte, darf wol angenommen werden, dass die erwähnte Supposition auch mir in die Schuhe geschoben werden soll. Herr M. O. sollte dann auch die Freundlichkeit haben, das Vorkommen einer ähnlichen Stelle meines Aufsatzes anzugeben oder ein kurzgefasstes Vocabularium zur Repetition durchzunehmen. Oder, weil die Erfüllung des ersten Wunsches unmöglich, die des zweiten doch nicht ernstlich gemeint, bitte ich lieber um ein Drittes.

Herr M. O. wolle sein Urtheil und sein besseres Wissen nicht der variablen Parteirücksichtnahme gefangen geben. Im Sommer mussten die „Rückblicke“ vertheidigt, im November die Empfehlung „Babels“ zugelassen werden, und doch theilen Herr M. O. und ich dieselbe Anschauung über das, was einer politischen Körperschaft anstehe und was nicht. Wir wissen beide, dass der Staatsmann, dessen Herz von menschlich edlen Gefühlen geschwellt ist, ein Stümper wäre, wenn er bei Verfolgung einer politischen Idee jenen Gefühlen eine weitere Wirksamkeit, als die eines allerersten Impulses einräumen wollte; wir sind wol darin einig, dass er vielmehr die günstige Conjunctur der Verhältnisse abwarten müsse. Diese trat für die Führer der estländischen Bewegung ein, als das Land vor den äussersten Nothfall gestellt und zugleich in der Lage war, die im benachbarten Preussen sich ergebenden ersten Resultate der Emancipation zu überblicken. Dies alles hat Herr M. O.

sowol in der objectiven Existenz wie in meinem subjectiven Bewusstsein als vorhanden annehmen dürfen. Warum also die Leser glauben machen wollen, ich hätte wie ein unwissender Schwärmer geredet? Die es ihm glauben, werden schwerlich ihm mehr nützen, als dem „Rückblicker“ seine gläubigsten Adepten, die neben „Sackala“ oder „Semkopis“ sein Buch als politischen und Geschichtskatechismus verehren.

